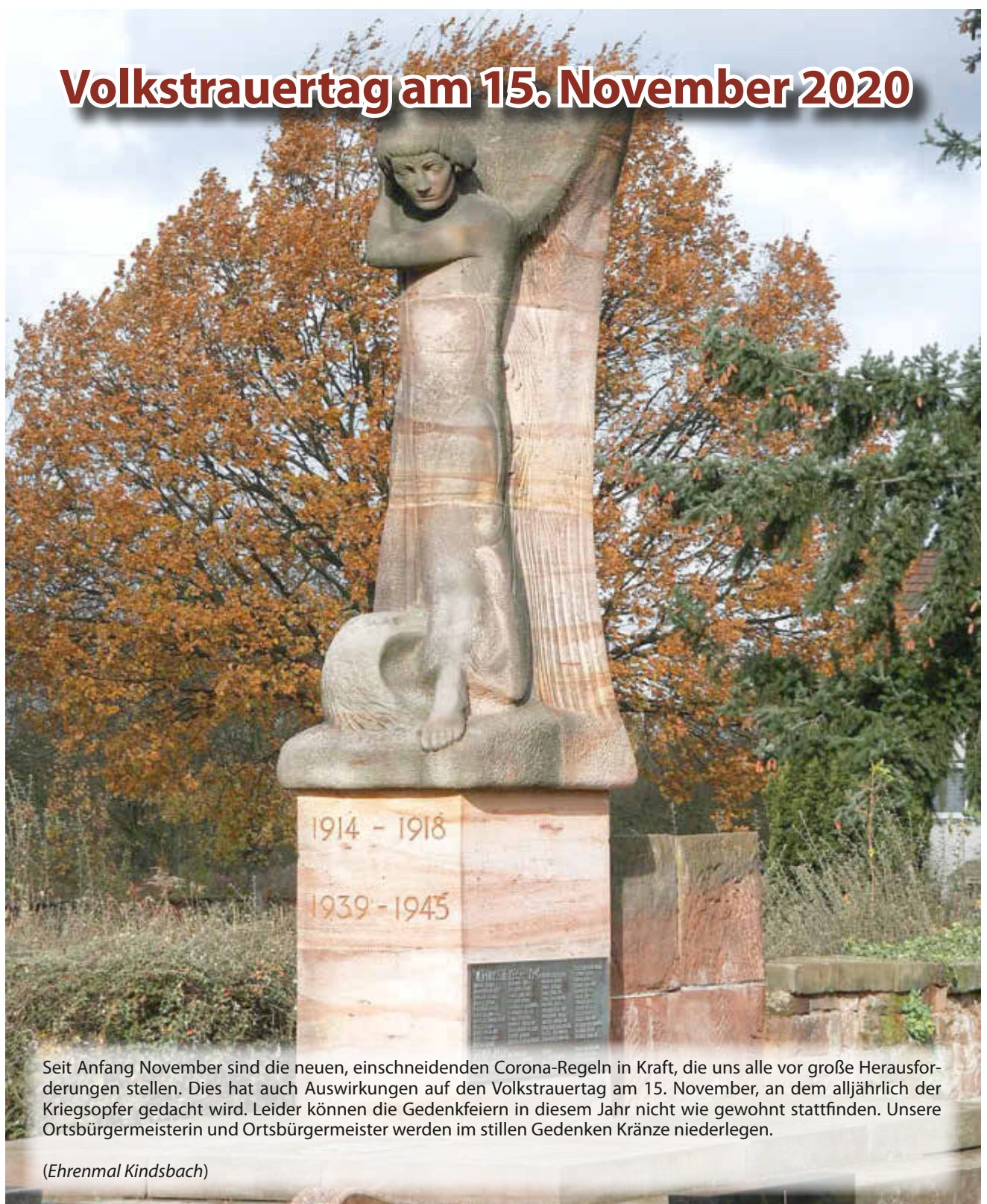


Volkstrauertag am 15. November 2020



Seit Anfang November sind die neuen, einschneidenden Corona-Regeln in Kraft, die uns alle vor große Herausforderungen stellen. Dies hat auch Auswirkungen auf den Volkstrauertag am 15. November, an dem alljährlich der Kriegssopfer gedacht wird. Leider können die Gedenkfeiern in diesem Jahr nicht wie gewohnt stattfinden. Unsere Ortsbürgermeisterin und Ortsbürgermeister werden im stillen Gedenken Kränze niederlegen.

(Ehrenmal Kindsbach)

Notdienste / Wichtige Rufnummern

Notrufe

Polizei.....	110 + 9 22 90
Feuerwehr.....	112
Krankentransport.....	19222

Ärztliche Bereitschaftspraxis

Ärztliche Bereitschaftspraxis Kaiserslautern Westpfalz-Klinikum Standort I, Hellmut-Hartet-Straße 1, 67655 Kaiserslautern, Tel: 116117 (kostenfrei, ohne Vorwahl aus dem Festnetz, aus dem Handynet mit der Vorwahl 0631)

Öffnungszeiten

Montag	19 Uhr	bis	Dienstag	7 Uhr
Dienstag	19 Uhr	bis	Mittwoch	7 Uhr
Mittwoch	14 Uhr	bis	Donnerstag	7 Uhr
Donnerstag	19 Uhr	bis	Freitag	7 Uhr
Freitag	16 Uhr	bis	Montag	7 Uhr

Feier- und Brückentag: Vorabend, 18:00 Uhr, bis Folgetag, 07:00 Uhr

Nardini Klinikum St. Johannis Landstuhl, Nardinistraße 30, 66849 Landstuhl, Tel: 116117 (kostenfrei, ohne Vorwahl aus dem Festnetz, aus dem Handynet mit der Vorwahl 06371)

Öffnungszeiten

Mittwoch	14 Uhr	bis	23 Uhr
Samstag	9 Uhr	bis	23 Uhr
Sonntag	9 Uhr	bis	23 Uhr
Feier- und Brückentag	9 Uhr	bis	23 Uhr

Zahnärztlicher Notfalldienst

der Bezirkszahnärztekammer Pfalz

www.zahnnotfall-pfalz.de

Über die oben stehende Internetseite gelangen Sie zum Notfalldienst der Zahnärzte der Pfalz. Der Dienst steht Ihnen an Wochenenden (Samstag/Sonntag) und an Feiertagen zur Verfügung.

Bereitschaftsdienst der Augenärzte Kusel/Landstuhl/Kaiserslautern

Der augenärztliche Bereitschaftsdienst Kusel/Landstuhl ist mit dem Notdienst Kaiserslautern zusammengeschlossen. Zu erfragen: Tel. 0631/ 89290929.

Apothekennotdienst

Unter der folgenden Service-Telefonnummer werden Ihnen die diensthabenden Apotheken in Ihrem Postleitzahlenbereich genannt! (Im Internet www.lak-rlp.de), aus dem deutschen Festnetz (0,14 €/Min.) und aus dem Mobilfunknetz (max. 0,42 €/Min.): 0180 5 258825 + Postleitzahl des Standortes.

(zum Beispiel bei einem Standort in Hauptstuhl 0180-5-258825-66851 od. bei einem Standort in Kindsbach 0180-5-258825-66862)

Abfrage der Bereitschaftsdienst-Apotheke im Internet: www.lak-rlp.de

Mit der Option „Kalender“ können dort auch für jeden beliebigen Ort die Bereitschaftsdienstapotheken der kommenden 14 Tage angezeigt und ausgedruckt werden. Die Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz weist jedoch darauf hin, dass nur für den Tag des Ausdruckes eine absolute Aktualität gewährleistet werden kann.

Tierärztlicher Notfalldienst

für Kleintiere der Tierarztpraxen in Landstuhl und Ramstein

Der Notdienst der Tierärzte ist beim jeweiligen Haustierarzt zu erfragen.

Weitere Bereitschaftsdienste

Bereitschaftsdienst der Pfalzerwerke Netz AG Energieversorgung

Strom für die Verbandsgemeinde Landstuhl:

Netzteam Hauptstuhl, Tel.-Nr.: 0800/7977777

Gas für die Gemeinden Bann und Hauptstuhl:

Tel.-Nr.: 0800/1003448



Bann

Neuwahlen beim Kindergartenförderverein Bann

Kurz vor Verschärfung der Corona-Beschränkungen hat sich der Förderverein des Bännjer Kindergartens zur jährlichen Mitgliederversammlung getroffen. Der Vorsitzende Markus Borst begrüßte die anwesenden Mitglieder und bedankte sich für die tolle Unterstützung in den vergangenen Jahren. Mit Wehmut blickte man auf das vergangene Jahr und die ausgefallenen Veranstaltungen zurück. Ein Beispiel dafür war der beliebte Familiennachmittag des Fördervereins, welcher im März den ersten Corona Beschränkungen zum Opfer gefallen ist. Trotzdem war es gelungen, in der Zwischenzeit weitere Spenden zu bekommen, mit denen man den Kindergarten bei notwendigen Anschaffungen auch in Zukunft unterstützen kann. Auch bei der Zahl der Mitglieder konnte in den letzten beiden Jahren ein positiver Trend verzeichnet werden. Allerdings war man sich einig, dass versucht werden muss mehr aktive Mitglieder zu gewinnen, da sonst keine Veranstaltungen durchgeführt werden können.

Bei den anschließenden Neuwahlen wurde der Vorsitzende Markus Borst und die Schriftführerin Jennifer Hauck im Amt bestätigt. Aus dem Ausschuss ausgeschieden ist der langjährige Kassenwart und die gute Seele des Vereins Stefan Kuhn sowie die stellvertretende Vorsitzende Nadine Hoffmann, die das Amt nach einem Wohnortwechsel abgegeben hat. Dafür rücken nun Maren Schmitt als stellvertretende Vorsitzende und Stefanie Mayer als Kassenwartin in den nächsten beiden Jahren in den Ausschuss nach.



Krickenbach

Prot. Kirchengemeinde Schopp-Linden-Krickenbach

Krickenbach bekommt eine neue „alte“ Kirche



Das Presbyterium der Prot. Kirchengemeinde Schopp-Linden-Krickenbach hat bei der Evangelischen Kirche der Pfalz den Antrag gestellt, sein Prot. Gemeindehaus Krickenbach in „Prot. Kirche Krickenbach“ umbenennen zu dürfen. Von Seiten der Landeskirche sind gegenüber dem Presbyteriumsbeschluss vom 1. Oktober 2020 keine Bedenken geltend gemacht worden. Die Krickenbacher haben damit künftig eine neue „alte“ Kirche.

Seit 1965 wurden dort regelmäßig Gottesdiensten gefeiert. Das nun ehemalige Prot. Gemeindehaus Krickenbach diente von Anfang an in seiner Nutzung und liturgischen Ausstattung als Kirche. Damals gab es noch eine deutliche hierarchische Unterscheidung zwischen der Prot. Kirche Linden im damaligen „Mutterort“ der ehemaligen Pfar-

rei Linden und dem Gemeindehaus im Filialort Krickenbach. Neben den Prot. Kirchen in Schopp und Linden soll nun die Prot. Kirche Krickenbach auch namentlich auf einer Stufe mit den anderen beiden Kirchen der Kirchengemeinde stehen.

Sickingenstadt Landstuhl

Zuhause gemeinsam Sankt Martin feiern

Wann: Mittwoch 11.11.2020 um 18:00 Uhr

Wer: Alle

Wo: Jeder bei sich zuhause auf dem Balkon, im Garten oder vor dem Haus

Wie: Laternen aufleuchten lassen und dabei die Lieder

„Laterne, Laterne“ (Strophe 1 / 3 mal)
und
„Sankt Martin“ (Strophe 1-3)

singen und/oder musizieren.



Teilen / # Wir bleiben zuhause / # AHA-Regeln beachten

Tanzsportclub Sickingenstadt Landstuhl e.V.

Neuer Termin: Einladung zur diesjährigen Mitglieder-/Jugendversammlung

Wegen des Corona-Lockdowns und der damit verbundenen Sperrung der Örtlichkeiten hat der Vorstand für die diesjährige ordentliche Mitgliederversammlung und die Jugendversammlung des Tanzsportclub Sickingenstadt Landstuhl e. V. neue Termine beschlossen. Alle Mitglieder sind hiermit herzlich eingeladen teilzunehmen. Die Versammlungen finden nunmehr wie folgt statt:

Am **Montag, 14. Dezember 2020** findet um 20.00 Uhr in der Sickingensporthalle in der IGS Landstuhl Kaiserstraße 128, 66849 Landstuhl (neben CUBO) die diesjährige ordentliche Mitgliederversammlung des Tanzsportclub Sickingenstadt Landstuhl e. V. statt, da dort die Umsetzung der aktuellen Corona-Schutzmaßnahmen gewährleistet werden kann. Wir bitten dringend, diese einzuhalten.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch die 1. Vorsitzende
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Beschlussfähigkeit und der Stimmberechtigung
3. Bestellung eines Protokollführers
4. Bericht durch die 1. Vorsitzende
5. Bericht der Kassenwartin
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Entlastung der Vorstandschaft vom 1.1.2019 bis 31.12.2019
8. Bestellung eines Wahlleiters
9. Neuwahlen des Vorstandes
10. Neuwahlen der Kassenprüfer
11. Bestätigung des durch die Jugendversammlung gewählten Jugendwartes
12. Anträge

13. Verschiedenes

Am **Mittwoch, 9. Dezember 2020** findet um 18.00 Uhr in der Trainingsstätte des TSC in der Sickingensporthalle in der IGS Landstuhl Kaiserstraße 128, 66849 Landstuhl (neben CUBO) die diesjährige Jugendversammlung des Tanzsportclub Sickingenstadt Landstuhl e. V. statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch die 1. Vorsitzende
2. Bericht des Jugendwartes
3. Neuwahl des Jugendwartes
4. Anträge
5. Verschiedenes

Sowohl die Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung als auch zur Jugendversammlung sind spätestens 14 Tage vor der jeweiligen Versammlung **schriftlich** beim Vorstand einzureichen: Tanzsportclub Sickingenstadt Landstuhl e. V., Konrad-Adenauer-Str. 10 (Cont. 115), 66849 Landstuhl.

Rein aus organisatorischen Gründen zur Einhaltung der Corona-Vorgaben werden alle interessierten Mitglieder gebeten, ihre Teilnahme per Mail an die Mailadresse: tanzsportclub-landstuhl@t-online.de oder telefonisch (Mobil 0151 129 784 65) oder über den Trainer/Trainerin möglichst bis 8.12.2020 anzumelden.

Blutspende Broadway Kino Ramstein

Halloween-Blutspendetermin am 31. Oktober 2020



Auch in dieser nicht leichten Zeit fanden sich zu der Blutspende im Broadway – Kino in Ramstein wieder 94 Spender ein um den Kranken mit dem notwendigen Blut zu versorgen. Auch waren wieder 25 Neuspender dabei was uns immer wieder erfreut das auch junge Frauen und Männer sich zu einer Blutspende bereit erklären. Alle den Spenderinnen und Spendern gilt unser Dank für ihren Einsatz die dadurch auch den Ortsverein Landstuhl bei der Arbeit unterstützen. Ein großer Dank gilt auch unseren ehrenamtlichen Helfern die immer wieder ihre Freizeit für die Gemeinschaft zu Verfügung stellen.

Roland Huke, Schriftführer

Eine gelungene Kooperation – Schwangeren- und Familienberatungsstelle des SkF arbeitet seit 20 Jahren erfolgreich mit dem örtlichen Nardiniklinikum zusammen!

Der kleine Felix (Name geändert) ist gerade erst vor wenigen Tagen im Nardiniklinikum in Landstuhl auf die Welt gekommen. Die dortige Abteilung der Geburtshilfe widmet sich der Betreuung von Schwangerschaften und verzeichnet ca. 800 Geburten im Jahr. Im Fachbereich Gynäkologie und Geburtshilfe, unter Leitung von Chefärztin Dr. Monika Mader, hat man auch einen Blick auf die möglichen psychosozialen Probleme im Zusammenhang mit der Geburt eines Kindes. Felix und seine Mama bekommen deshalb in den ersten Tagen nach der Entbindung bereits Besuch von Nina Lambrecht, Dipl. Sozialarbeiterin und Mitarbeiterin der Schwangerschaftsberatungsstelle des Sozialdienst katholischer Frauen kurz SkF, in Landstuhl. „Bereits seit 20 Jahren kooperieren wir mit der Fachabteilung des hiesigen Krankenhauses“, berichtet Kerstin Ecker, Leiterin der SkF-Beratungs-

stelle. Durch die wöchentlichen Besuche auf der Entbindungsstation kann das breite Angebot an psychosozialer Beratung und Hilfen den Frauen vorgestellt werden. Nicht wenige haben Bedarf an konkreter Unterstützung. Das trifft vor allem dann zu, wenn die Frauen alleinerziehend sind, oder wenn wirtschaftliche Notlagen bestehen. „Die Vorgehensweise, wonach wir von uns aus auf die Frauen zugehen und bei Bedarf unsere Angebote vorstellen, ist bewusst niedrigschwellig gehalten“ erläutert Kerstin Ecker. Dieser Bereich der Arbeit der Schwangeren- und Familienberatungsstelle des SkF Landstuhl ist deshalb auch Teil der sog. Frühen Hilfen, die vorrangig präventiven Charakter haben. Was darunter zu verstehen ist erklärt die Beraterin so: „Ziel ist es junge Frauen und Familien zu einem Zeitpunkt zu erreichen, zu dem Probleme und Belastungen sich noch nicht verfestigt haben“. Konkret gelingt dies zum Beispiel durch gezielte Informationen zu den verschiedenen Leistungsbereichen, auf die Zugriff genommen werden kann. Wer Unterstützungsbedarf hat, kann dann an den bereits erfolgten Kontakt zu der Beraterin anknüpfen. Grundsätzlich steht die Fachkraft des SkF allen Frauen der Entbindungsstation, etwa bei Fragen zu sozialen Leistungen, wie Elterngeld oder Unterhaltsvorschuss zur Verfügung.



Durch die bewährte gute Zusammenarbeit mit der Abteilung der Klinik ist es möglich, jedes Jahr durchschnittlich 260 Frauen zusätzlich zu erreichen und über die gesetzlichen Leistungen zu informieren. Darüber hinaus kommt insbesondere der Zusammenarbeit mit den Hebammen und dem Team der Wochenstation der Klinik große Bedeutung zu. „Es ist für uns auch gut zu wissen, dass wir in der Beratungsstelle anrufen können, wenn sich außerhalb der angegebenen Sprechstunde ein Bedarf an Beratung abzeichnet“, so Sabine van Riel, leitende Hebamme der Fachabteilung im Nardiniklinikum. Auch sie ist, ebenso wie die leitende Kinderkrankenschwester Ina Baur, deshalb froh über die langjährige gute Zusammenarbeit.

Aufgrund der Corona Pandemie musste in den zurückliegenden Monaten zunächst auch die Beratung im Krankenhaus ausgesetzt werden. Unter strikter Einhaltung der Schutz- und Hygienemaßnahmen konnten dann erstmals im Oktober, zur Freude aller, die Sprechstunden wieder aufgenommen werden.

Vor dem Hintergrund der erneut ansteigenden Infektionszahlen ist man allerdings in Sorge, ob dies auch über den Winter aufrechterhalten werden kann.

Gleichwohl sind alle Beteiligten überzeugt, dass die nun über zwei Jahrzehnte bestehende vertrauensvolle Zusammenarbeit auch diese Krise überstehen wird. „Die Abteilung der Geburtshilfe, ebenso wie die Schwangeren- und Familienberatungsstelle, unterstützten und begleiteten den Weg ins Leben. Dazu gehört vor allem Zuversicht. Deshalb sind wir auch optimistisch, dass die Pandemie und ihre Einschränkungen überwunden werden können“, so der optimistische Ausblick von Kerstin Ecker.

Ihre Ansprechpartnerin:

Kerstin Ecker

Leiterin der Beratungsstelle Landstuhl

Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e.V. (SkF)

Telefon: 06371 2285

Email: k.ecker@skf-landstuhl.de

„Sickinger Herolde“

Jahreshauptversammlung verschoben

Die für den 20. November geplante Jahreshauptversammlung des Landstuhler Fanfarenzuges kann wegen der aktuellen Corona-Schutzmassnahmen nicht stattfinden.

Sofern es die zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen zulassen, findet sie am Freitag, dem 04. Dezember 2020 um 20.00 Uhr in der Zehntenscheune statt.

Alle Mitglieder sind herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Totengedenken
2. Bericht des 1. Vorsitzenden
3. Genehmigung der Niederschrift der Jahreshauptversammlung 2019
4. Bericht des Kassenwarts
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung der Vorstandschaft
7. Neuwahl der Vorstandschaft
8. Neuwahl der Kassenprüfer
9. Anträge der Mitglieder
10. Verschiedenes

Anträge zur Tagesordnung müssen bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorstand eingereicht werden.

Mitgliederversammlung des SSC Landstuhl findet nicht statt

Die für den 27. November 2020 geplante Mitgliederversammlung findet wegen der aktuellen Coronalage **nicht** statt.

Die Versammlung wird je nach Möglichkeit neu angesetzt, dies voraussichtlich im ersten Halbjahr 2021.

Michael Mayer, 1. Vorsitzender

Linden

FV Linden

Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung mit Neuwahlen findet am **5. Dezember um 19 Uhr** im Sportheim in Linden statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Vorstand
2. Totengedenken
3. Jahresrückblick Vorstand
4. Bericht der Abteilungsleiter
5. Bericht Kassenwart
6. Berichtkassenprüfer
7. Entlastung der Vorstandschaft
8. Wahl des Wahlausschusses
9. Wahl der Vorstandschaft
10. Sonstiges

Die Jahreshauptversammlung findet nach dem Hygienekonzept statt.

Die Mitglieder müssen sich in eine Liste eintragen „Abstand halten und vor betreten des Sportheims die Hände desinfizieren.“

Sollte die Verordnung unserer Regierung bis dahin nicht aufgehoben sein muss die Jahreshauptversammlung kurzfristig abgesagt werden und ein neuer Termin gefunden werden.

Wir hoffen mal das sich die Fallzahlen bessern und unsere Regierung die Verordnung nicht verlängert.

Trainings und Spielbetrieb ist vorerst mal bis Ende November eingestellt.

Gabi Brämer, Schriftführer

Abholservice in Corona-Zeiten

Wir sind für Sie da!

Täglich außer dienstags, von 16 Uhr bis 21 Uhr.

Pizzeria Danilo, Bergstr. 2, 66851 Linden

Tel. 06307 98 89 820

Speisekarte: facebook.com/linden.danilo

Queidersbach

FC Queidersbach e.V. 1932

Sportheimgaststätte bietet weiterhin Essen „to go“ an.

Verschiedene Burger, Salate, Schnitzelgerichte und Pizza können von Dienstag bis Sonntag, für die Zeit zwischen 17:00 Uhr bis 21:00 Uhr, unter der Tel.-Nr. 06371-130776 bestellt werden.

Schopp

TC Eichwald Schopp

Jahreshauptversammlung wird verschoben

Die für 16. November 2020, in den Eichwaldstuben in Schopp, vorgesehene Jahreshauptversammlung mit Neuwahlen der Funktionäre, kann nicht stattfinden. Sie muss wegen der Corona-Pandemie und den damit verbundenen Einschränkungen, auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden. Wann das sein wird, lässt sich noch nicht absehen. Die Mitglieder erhalten eine neue Einladung bzw. es erfolgt wieder ein Hinweis auf den neuen Termin im Amtsblatt. Die Vorstandschaft des TC Eichwald, Schopp, bittet um Verständnis.

V.f.d.l. Gerd Christmann

Stelzenberg

Turnverein Stelzenberg

Aktuelles zu Corona

Gemäß der 12. CoBeLVO bleiben ab 2. November bis voraussichtlich Ende November die Turnhalle und das gesamte Sportgelände geschlossen. Alle Übungsstunden entfallen.

Aber: Die Vereinsgaststätte mit Nikos und seinem Team bieten zu den gewohnten Zeiten alle Speisen zum Abholen an! Tel. 1766.

Also bleibt gesund, bis bald.....

Petra Jörg, 1. Vorsitzende

Trippstadt

Förderverein der Gemeindkindertagesstätte Trippstadt e.V.

Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung fand dieses Jahr auf Grund der aktuellen Situation mit den bekannten Corona-Maßnahmen am 28.10.2020 in der Kita statt. Immerhin standen Neuwahlen an und eine Satzungsneufassung war ebenso auf der Tagesordnung vermerkt. Nach der Begrüßung und der Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den ersten Vorsitzenden, kam der Bericht des Schatzmeisters. Die Kassenprüfer vermeldeten ein positives Ergebnis, welches einstimmig zur Entlastung des Vorstandes führte. Ebenso wurde die Satzungsneufassung einstimmig durch die anwesenden Mitglieder beschlossen. Die Kindertagesstätte hat es sich nicht nehmen lassen, dem aktuellen Vorstand und den aktiven Mitgliedern für das letzte Jahr herzlich zu danken. Nach diesem Punkt standen Neuwahlen an.

Der neugewählte Vorstand:

erster Vorsitzender Robert Zill

zweiter Vorsitzender Simon Kehrein

Schatzmeister Andreas Cotie

Schriftführerin Stefanie Klaus

Ein Fördervereinsmitglied des Kindergartenpersonals ist automatisch Beisitzer. Drei weitere stimmberechtigte Beisitzer wurden vom Vorstand laut Satzung benannt.

Manuel Zinßius

Meike Schmalenberger

Trevor Girard

Wir bedanken uns recht herzlich für sein Engagement bei unserem Schriftführer, Thomas Bublitz, der sich für die Neuwahlen nicht mehr zur Wahl gestellt hat.

Zu guter Letzt möchten wir uns auch recht herzlich bei allen Helfern, Spendern, Mitgliedern, den ganzen Unterstützern bedanken, ebenso dem Elternausschuss mit dem wir sehr gut zusammenarbeiten, dem kompletten Personal der Kindertagesstätte und Bürgermeister Jens Specht mit der Gemeinde Trippstadt.

Wir wünschen das alle Bürgerinnen und Bürger gut durch die uns bevorstehende Zeit kommen. Bleiben Sie gesund.

Der Vorstand

Gottesdienste und kirchliche Nachrichten

Erinnerung: Einladung zur Jugendversammlung mit Wahl der Jugendvertreter*innen

Liebe Jugendliche und junge Erwachsene unserer Pfarrei, hiermit lade ich Euch ganz herzlich zu unserer Jugendversammlung ein!

Zur Erinnerung: Die Jugendversammlung findet statt **am Freitag, den 13. November 2020 um 18.30 Uhr im Pfarrheim in Queidersbach.**

Vorläufige Tagesordnung

- TOP 1 Begrüßung, Eröffnung und Kennenlernen
 TOP 2 Wahlen der beiden Jugendvertreter*innen für den Pfarreienrat
 Kandidieren können Jugendliche ab 16 Jahren. Sie müssen selbst kein Mitglied einer Jugendgruppe sein. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Kandidat*innen können von den Jugendgruppen vorgeschlagen werden. Vorschläge können mir auch schon im Vorfeld mitgeteilt werden.
 TOP 3 Rückblick und Austausch über Aktivitäten, Veranstaltungen, Aktionen, Probleme...
 TOP 4 Verschiedenes

Zur Info: Eure Gruppierung hat bei der Versammlung zwei stimmberechtigte Delegierte, falls sie in einer oder in zwei Gemeinde/-n besteht. Natürlich dürft ihr gerne weitere Interessierte zur Versammlung mitbringen.

Die Veranstaltung findet unter Einhaltung und Beachtung der Corona-Hygieneregeln statt.

Ich freue mich auf das Treffen mit euch und grüße euch herzlich

geb. Janine Buck (Jugendvertreterin)

Kath. KiTa Guter Hirte, Krickenbach

St. Martin einmal anders – Möglichkeitsdenker gesucht!



Corona macht alles anders, aber „Anders“ kann auch neue Impulse setzen.

Bettina Becker und Team

Corona lässt uns alle Dinge überdenken und neu kreieren und somit unbekannte Wege gehen.

Durch die Gesundheitslage im Land wurde schnell klar, so wie man es noch von Kinderzeiten her kannte, kann das Martinsfest in 2020 nicht mehr stattfinden.

Die Erzieherinnen der KiTa in Krickenbach mussten als „Möglichkeitsdenker“ unterwegs sein und neue Ideen, neue Herangehensweisen, neue Möglichkeiten suchen und finden.

So haben die Erzieherinnen nach einer Möglichkeit gesucht die christlichen Feste im Jahreskreis mit den Kindern zu feiern und zu zelebrieren.

Ein bisschen so wie St. Martin sein, wie geht das in Zeichen von Corona? – So schloss sich die Krickenbacher KiTa der Martinsaktion des Kolpingwerkes an und lud zum Teilen von Kleidung ein. „Meins

wird deins!“, hieß es dann und so wurde Kleidung geteilt, ganz nach der Legende des heiligen Mannes.

St. Martin mit allen Sinne erfahren, war die nächste Idee. Die Kinder backten mit ihren Erzieherinnen für jede Kita-Gruppe eine Martinsbrezel, die dann in einer Feierstunde an alle Kinder verteilt wurden. Da keine Laternenumzüge stattfinden durften, musste eine neue Idee her. „Wir wollen trotzdem Licht sein“, war schnell klar und so beschlossen die Erzieherinnen gemeinsam mit den Kindern Kekse in Form eines Reiters und eines Pferdes zu backen. Diese wurden dann unter Mithilfe der evangelischen und katholischen Kirchengemeinden von Krickenbach an Mitbürger ab 80 Jahre über die Briefkästen verteilt. Die Kinder haben mit ihren Erzieherinnen auf diesem Weg 70 Menschen in Krickenbach eine kleine Freude gemacht und konnten so selbst ein Lichtstrahl sein.

Kath. Kirchengemeinde St. Josef, Trippstadt

Gottesdienste

Samstag, 14.11.2020:

18.30 Uhr Heilige Messe für Inge Schumacher

Sonntag, 22.11.2020:

9.30 Uhr Heilige Messe für Roland Eichler

Gottesdienste in Maria Schutz:

Samstag, 17.00 Uhr und Sonntag um 10.45 Uhr

Da wir nur mit einer begrenzten Zahl von Gottesdienstbesuchern feiern dürfen, bitten wir um Anmeldung im Pfarrbüro Maria Schutz, telefonisch oder per email.

Bitte tragen Sie einen Mund-Nasen-Schutz und bringen Sie zum Ausfüllen eines Datenschutzformulars Ihren eigenen Kugelschreiber mit. Bitte halten Sie 2 Meter Abstand voneinander und kommen ca. 30 Minuten früher.

Das Pfarrbüro in Trippstadt ist dienstags von 16.00 bis 18.00 Uhr geöffnet und befindet sich im Rathaus, Amtszimmer.

Telefonisch erreichen Sie uns unter der Telefonnummer 06306/481.

Außerhalb der Öffnungszeiten wenden Sie sich bitte an das Zentralbüro Maria Schutz, Kaiserslautern, Telefon: 0631/34121-0.

E-mail: pfarramt.kl.maria-schutz@bistum-speyer.de

Kath. Pfarrei Hl. Namen Jesu, Landstuhl

Samstag, 14.11.2020

17.30 Uhr **Landstuhl**, St. Joh. Krankenhauskapelle, Vorabendmesse

17.30 Uhr **Hauptstuhl**, St. Ägidius, Vorabendmesse

18.00 Uhr **Kindsbach**, Mariä Heimsuchung, Vorabendmesse

19.00 Uhr **Mittelbrunn**, St. Josef, Vorabendmesse

Sonntag, 15.11.2020

09.00 Uhr **Landstuhl**, St. Joh. Krankenhauskapelle, Heilige Messe

09.00 Uhr **Bruchmühlbach**, St. Maria Magdalena, Heilige Messe

10.30 Uhr **Landstuhl**, St. Markus, Heilige Messe

10.30 Uhr **Landstuhl**, Heilig Geist, Heilige Messe

18.00 Uhr **Landstuhl**, St. Andreas, Abendmesse

Elisabethenverein Kindsbach

Am Mittwoch, 18.11. können wir um 14:30 Uhr nur die Heilige Messe für die lebenden und verstorbenen Mitglieder des Vereins feiern.

Aufgrund der stark angestiegenen Covid-19-Fälle muss das anschließend geplante gesellige Beisammensein leider ausfallen.

Ausfall von Veranstaltungen

Alle Veranstaltungen, die für November geplant waren, müssen leider ausfallen. Dazu gehören auch die adventliche Begegnung am 28.11. in Kindsbach und das Kirchenkonzert am 29.11. in Kindsbach.

Zentrales Pfarrbüro Landstuhl

Das Zentrale Pfarrbüro Landstuhl ist leider weiterhin für Besucher geschlossen. Sie können uns jedoch telefonisch (06371-6198950) oder per Mail (pfarramt.landstuhl@bistum-speyer.de) während den Bürozeiten erreichen (Mo-Do. 9.00 - 12.00 Uhr und freitags zwischen 14.00 und 17.00 Uhr).

Kath. Kirchengemeinde St. Bonifatius in der Pfarrei Hl. Franz von Assisi

Mittwoch, 11.11.2020

15:00 - 17:00 Uhr, offene Kirche zum persönlichen Gebet

Sonntag, 15.11.2020

10:00 Uhr, Hl. Messe mit Pfarrer Dr. Udo Stenz

Mittwoch, 18.11.2020

18:00 Uhr, stille Gebetsstunde



Corona-Regeln im Überblick

Hier nochmals die wichtigsten Änderungen bezüglich der seit 2. November geltenden Corona-Regeln:

- Aufenthalt in der Öffentlichkeit nur mit Angehörigen des eigenen Hausstands plus eines weiteren Hausstands (maximal 10 Personen)
- Verzicht nicht notwendiger privater Reisen und Besuche.
- Schließung von Freizeiteinrichtungen wie Fitnessstudios, Freizeitparks, Kinos, Konzerthäusern, Museen, Saunen, Spielbanken, Spielhallen, Schwimm- und Spaßbädern, Theatern sowie Wettannahmestellen. Möglich bleibt der Individualsport allein, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand.
- Schließung von Gastronomiebetrieben sowie Bars, Kneipen, Clubs und ähnlichen Einrichtungen. Lieferungen und Abholungen bleiben möglich.
- Schulen und Kitas bleiben, je nach Infektionsgeschehen, geöffnet.
- Der Einzelhandel bleibt unter Auflagen geöffnet.
- Geschlossen werden: Kosmetikstudios, Massagesalons und Tattoostudios.
- Geöffnet bleiben: Physio-, Ergo-, und Logotherapien, Massagepraxen (medizinische Massagen) sowie medizinische Fußpflege und Friseursalons.
- Maskenpflicht an weiterführenden Schulen: Für den Bereich der Schulen gilt, dass ab Montag, 2. November 2020, landesweit die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Schutzbedeckung an allen weiterführenden Schulen auch im Unterricht gilt. Die Maskenpflicht gilt für die Zeitdauer der allgemeinen weitgehenden Einschränkungen, also bis zum 30. November 2020. Von der Maskenpflicht im Unterricht ausgenommen sind Grundschulen, die Primarstufe an Förderschulen sowie Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche und / oder motorische Entwicklung.
- Maskenpflicht auch bei Bestattungen und Trauungen (außer Eheschließenden)

Öffnungszeiten - Sprechstunden

Verbandsgemeinde

Bitte vereinbaren Sie vor Ihrem Besuch einen Termin.

Telefonisch ist die Verbandsgemeindeverwaltung zu folgenden Zeiten erreichbar:

Montag - Mittwoch von 8.30 - 12.00 Uhr & 14.00 - 16.00 Uhr

Donnerstag von 8.00 - 18.00 Uhr

Freitag von 8.30 - 12.00 Uhr

Telefonische Anmeldung unter:

Rathaus, Kaiserstraße 49, Landstuhl:

06371/83-0

06371/83-110

06371/83-111

06371/83-491

Standesamt, Kirchenstraße 41, Landstuhl

06371/83-121

Einwohnermeldeamt, Bahnstraße 80, Landstuhl:

06371/83-125

Verbandsgemeindewerke und Stadtwerke Landstuhl, Bahnstraße 80, Landstuhl

06371/83-175

Sprechstunden der Verwaltung

Krickenbach: Di. 09.00 - 10.00 Uhr Di. 17.00 - 18.00 Uhr

Linden: Mi. 10.30 - 11.30 Uhr Mo. 18.30 - 19.30 Uhr

Queidersbach: Mi. 09.00 - 10.00 Uhr Mo. 17.00 - 18.00 Uhr

Schopp: Di. 10.30 - 11.30 Uhr Di. 18.30 - 19.30 Uhr

Stelzenberg: Di. 09.00 - 10.00 Uhr Do. 16.00 - 17.00 Uhr

Trippstadt: Di. 10.30 - 12.00 Uhr Do. 17.30 - 19.00 Uhr

Sprechstunden des Schiedsmanns

nach Vereinbarung über Telefon 063 71 /83-491.

Sprechstunde der Gleichstellungsbeauftragten der Verbandsgemeinde Landstuhl Silke Wallé

Jeden letzten Donnerstag im Monat, 17.00 - 18.00 Uhr, Rathaus, Kaiserstraße 49, Landstuhl, Zimmer 127 (1. OG) oder nach telefonischer Vereinbarung Tel. 06371 / 83110
gleichstellung-vglandstuhl@web.de

Sprechstunde des Beirates für Migration und Integration des Landkreises Kaiserslautern

Die Sprechstunden des Beirates für Migration und Integration des Landkreises Kaiserslautern finden jeden Donnerstag von 16:00 bis 18:00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung unter 0159/04094168 oder 0631/7105-414 mit Herrn Sofronios Spytalimakis in der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Lauterstraße 8, 67657 Kaiserslautern, Zimmer 120 statt.

Vorherige Terminvereinbarung für die Verbandsgemeinde Landstuhl bei Herrn Sofronios Spytalimakis unter 0159/04094168 oder Herrn Mario Faß unter 0175/3662818.

Die Verbandsgemeinde Landstuhl im Internet

So finden Sie uns im Internet unter: <http://www.landstuhl.de>

E-Mail-Adressen der Verbandsgemeindeverwaltung

in allen Angelegenheiten: vg@landstuhl.de

Direkter Kontakt

- Bürgermeister Dr. Peter Degenhardt:
peter.degenhardt@landstuhl.de
- Amtsblatt, Aufgabenbereich Öffentlichkeitsarbeit: amtsblatt@landstuhl.de
- Einwohnermeldeamt: einwohnermeldeamt@landstuhl.de
- Standesamt: standesamt@landstuhl.de
- Ordnungsamt: ordnungsamt@landstuhl.de
- Gewerbeamt: gewerbeamt@landstuhl.de
- Bauamt: bauamt@landstuhl.de
- Tourist-Information: tourismus@vglandstuhl.de
- Datenschutzbeauftragter: datenschutz@landstuhl.de
- Aufgrund der Vielzahl der am Markt erhältlichen Programme bitten wir, Email-Anhänge ausschließlich in den Formaten Word97-2003 (doc), Excel97-2003 (xls), jpg, 7z oder Adobe-PDF an uns zu senden.
Die Größe einzelner Emails darf 7 MB nicht überschreiten.

Verbandsgemeinde Landstuhl

Amtsblatt - Online

Die Online-Ausgabe des amtlichen Teils des Amtsblattes der Verbandsgemeinde Landstuhl finden Sie im Internet unter: www.landstuhl.de. Klicken Sie im Internet unter: www.landstuhl.de. Klicken Sie auf der Startseite unter **AKTUELL** auf „**Amtsblatt**“. Die gewünschte Ausgabe können Sie dann zum Lesen als PDF-Datei auf Ihren PC herunterladen.

Archivanfragen nach älteren Ausgaben richten Sie bitte an die Amtsblatt-Redaktion: E-Mail: amtsblatt@landstuhl.de

Bezirkspolizeibeamte

für Krickenbach, Linden, Queidersbach, Schopp, Stelzenberg, Trippstadt

Frau Simone Millgramm-Denzer 0631/369-2224

e-Mail: pikaiserslautern2@polizei.rlp.de

für Bann, Hauptstuhl, Kindsbach, Landstuhl, Mittelbrunn, Oberarnbach

Herr Achim Opp 06371/9229-230

E-Mail: pilandstuhl@polizei.rlp.de

Verbandsgemeindewerke/ Stadtwerke Landstuhl

Öffnungszeiten:

Bahnstraße 80, Landstuhl

Montag - Mittwoch von 8.30 - 12.00 Uhr & 14.00 - 16.00 Uhr

Donnerstag von 8.00 - 18.00 Uhr

Freitag von 8.30 - 12.00 Uhr

So finden Sie uns im Internet:

www.verbandsgemeindewerke-landstuhl.de

www.stadtwerke-landstuhl.de

E-Mail-Adresse in allen Angelegenheiten:

werke@landstuhl.de

Bereitschaftsdienst der Verbandsgemeindewerke und Stadtwerke Landstuhl

Wasserversorgung in der gesamten Verbandsgemeinde Landstuhl

.....Tel.: 06371/912250

Abwasserentsorgung in den Ortsgemeinden Bann, Hauptstuhl, Kindsbach, Mittelbrunn, Oberarnbach und der Sickingenstadt Landstuhl.....Tel.: 06371/912250

Abwasserentsorgung in den Ortsgemeinden Krickenbach, Linden, Queidersbach, Schopp, Stelzenberg und Trippstadt (WVE Stadtentwässerung)Tel.: 0631 / 3723-0

Rufbereitschaft der Versorgungswerke

Stromversorgung in der gesamten Verbandsgemeinde Landstuhl

(Pfalzwerke Netz AG).....Tel.: 0800 / 7977777

Gastechnische Störungen in den Ortsgemeinden Krickenbach, Linden, Queidersbach, Schopp, Stelzenberg und Trippstadt Tel.: 0800/8456789

Gastechnische Störungen in den Ortsgemeinden Bann und Hauptstuhl (Pfalzgas)Tel.: 0800/1003448

Gastechnische Störungen in Landstuhl und den Ortsgemeinden Kindsbach und MittelbrunnTel.: 06371/912250

Sauna- und Wellnessanlage Cubo



Bis voraussichtlich 30. November geschlossen.

Kontakt

Kaiserstraße 126

66849 Landstuhl

E-Mail cubo@landstuhl.de

Telefon 0 63 71 - 13 05 71

Freizeitbad AZUR

**Bis voraussichtlich 30.11.2020
geschlossen.**

Schernauer Straße, 66877 Ramstein-Miesenbach
Tel. 06371/71500





Verbandsgemeinde

Sonstige amtliche Mitteilungen

Der Einreicher ist für die vom ihm an das Amtsblatt zur Veröffentlichung eingereichten Inhalte selbst verantwortlich. Der Einreicher stellt die Verbandsgemeinde Landstuhl von allen Ansprüchen frei, die Dritte gegen die Verbandsgemeinde Landstuhl wegen der Verletzung eigener Rechte durch Inhalte des Einreichers geltend machen. Im Falle einer erfolgreichen Inanspruchnahme durch Dritte ist der Einreicher zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der der Verbandsgemeinde Landstuhl dadurch entsteht. Dazu zählen auch Kosten der Rechtsverfolgung.

Nachruf

Wir trauern um Herrn

Alfons Specht,

der am 28. Oktober im Alter von 84 Jahren verstorben ist. Alfons Specht war von 1973 bis 1999 bei der ehemaligen Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd beschäftigt. Seine hilfsbereite und freundliche Art werden wir stets in Erinnerung behalten. Unser tiefempfundenes Mitgefühl gilt den Angehörigen. Wir werden dem Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.

Landstuhl, im November 2020

*Für die Verbandsgemeinde Landstuhl
Dr. Peter Degenhardt, Bürgermeister
Uwe Unnold, Erster Beigeordneter*

*Für den Personalrat der Verbandsgemeinde Landstuhl
Kevin Siegler, Vorsitzender*

Die Verbandsgemeindewerke Landstuhl informieren

Vollzug der Allgemeinen Entwässerungssatzung der Verbandsgemeinde Landstuhl;

Mitteilungen über die Entleerung und Reinigung von Abscheidern mit den dazugehörigen Schlammfängen und Nachweise über den Verbleib der Inhalte

Nach § 12 Absatz 2 der Allgemeinen Entwässerungssatzung der Verbandsgemeinde Landstuhl vom 10.02.2011 bzw. der Allgemeinen Entwässerungssatzung der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd vom 23.05.2006 sind auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüsigkeiten wie Benzin oder Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) nach dem Stand der Technik zu betreiben, zu unterhalten und bei Bedarf zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf, zu leeren und zu reinigen. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften des Abfallrechts über die Abfallbeseitigung.

Der Grundstückseigentümer hat jede Entleerung und Reinigung von Abscheidern mit den dazugehörigen Schlammfängen der Verbandsgemeinde innerhalb von zwei Wochen nach der Entleerung mitzuteilen und nachzuweisen, wo der Inhalt verblieben ist.

Die Verbandsgemeinde Landstuhl fordern die Grundstückseigentümer im Verbandsgemeindegebiet, deren Grundstücke von § 12 Absatz 2 der Allgemeinen Entwässerungssatzung erfasst werden, dazu auf, ihrer diesbezüglichen Mitteilungs- und Nachweispflicht fristgerecht nachzukommen. Ihre Mitteilungen richten Sie bitte mit Verweis auf Aktenzeichen 825-53 schriftlich an die Verbandsgemeindewerke Landstuhl, Kaiserstraße 49, 66849 Landstuhl oder per E-Mail an werke@landstuhl.de

Die Verbandsgemeindewerke Landstuhl wird die Mitteilungs- und Nachweispflicht überwachen. Die Missachtung der Pflichten kann nach den Bestimmungen der o. g. Allgemeinen Entwässerungssatzungen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Hubschrauberübungen Polygone

Die Polygone Station Bann/Oberarnbach kündigt Hubschrauberübungen an folgenden Tagen an:

Montag, 16.11.20 - Donnerstag 19.11.20 am Nachmittag

In dieser Zeit können vermehrt Hubschrauberflüge stattfinden.

Tourist-Information

Tourist-Informationen der Verbandsgemeinde Landstuhl und Luftkurort Trippstadt



**Tourist-Information
der Verbandsgemeinde Landstuhl
Geschäftsstelle**

Zentrum Pfälzerwald Touristik

Hauptstraße 3a, 66849 Landstuhl

Tel.: 06371/13 000 12

tourismus@vglandstuhl.de

www.landstuhl.de



Öffnungszeiten ab Oktober:

Mo-Fr.: 9.00 - 12.00 Uhr

Mo, Di, Do, Fr.: 13.00 - 16.00 Uhr

Mountainbikepark Pfälzerwald e.V.

Hauptstraße 22, 67705 Trippstadt

Tel.: 06306/99 23 961

info@mountainbikepark-pfaelzerwald.de,

www.mountainbikepark-pfaelzerwald.dee



Tourist-Information Luftkurort Trippstadt

Hauptstraße 26, 67705 Trippstadt

Tel.: 06306/3 41, Fax: 06306/15 29

info@trippstadt.de, www.trippstadt.de

Öffnungszeiten:

Mo. - Fr. 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr

TI Trippstadt geschlossen

Die Tourist Information Trippstadt ist aktuell für Publikumsverkehr geschlossen!

Bei Fragen erreichen Sie uns weiterhin zu den gewohnten Zeiten telefonisch und per E-Mail!

Montag - Freitag von 8.00 - 12.00 und 14.00 - 16.00 Uhr

Aus unserer Feuerwehr

Notruf! Was ist zu tun bei einem Stromausfall?

Eine Information Ihrer Feuerwehr

Wer kennt das nicht? Man schaut morgens um 07:00 Uhr auf den Wecker und stellt an der blinkenden Uhrzeit fest, dass in der vergangenen Nacht der Strom ausgefallen war und man verschlafen hat. Das ist sicherlich sehr ärgerlich, jedoch eines der kleineren Probleme, die in Folge eines Stromausfalls auftreten können.

Sollte der Strom einmal länger wegbleiben, treten weitere Probleme auf: Die Kühltruhe wird irgendwann abtauen, die Heizung wird nicht mehr funktionieren und abends folgt auf die Betätigung des Lichtschalters nicht die gewohnte Reaktion, sondern es bleibt dunkel. Sicherlich ist die Versorgungssicherheit in der Bunderepublik sehr gut und längerfristige Stromausfälle sind eher selten, jedoch kann es jederzeit auch bei uns infolge eines Unwetters, Brandes oder technischen Defekts zu einem längeren Stromausfall kommen. In unserer Verbandsgemeinde hatten wir beispielsweise im Februar aufgrund des Sturmtiefs „Sabine“ einen längeren Stromausfall in mehreren Ortsgemeinden.

Was aber, wenn aufgrund eines Stromausfalls plötzlich gefährliche oder sogar lebensgefährliche Situationen entstehen? Was ist zu tun, wenn aufgrund eines Stromausfalls ein Notruf nicht mehr abgesetzt werden kann? Viele unserer Festnetztelefone benötigen mittlerweile eine Stromversorgung. Selbst wenn noch ein analoger Anschluss zur Verfügung steht, kann die Benutzung des schnurlosen Telefons an der nicht vorhandenen Stromversorgung der Basisstation scheitern. Auch die Mobilfunknetze können relativ schnell betroffen sein. Selbst wenn das Handy aufgeladen ist, kann der Notruf nur abgesetzt werden, wenn die Infrastruktur, wie beispielsweise der Sendemast, mit Strom versorgt ist.

Wir als Feuerwehr haben für den Fall eines Stromausfalls eine eigene Notfallplanung erstellt. Hierin ist beispielsweise auch geregelt, wie im Falle einer Notlage trotzdem Hilfe geholt werden kann. Sollten wir feststellen, dass in einer oder mehreren unserer Gemeinden der Strom länger als 30 Minuten ausgefallen ist, werden wir automatisch die Feuerwehr-gerätehäuser besetzen bzw. zusätzliche Anlaufstellen einrichten. Somit ist sichergestellt, dass beispielsweise medizinische Notrufe über unseren Fahrzeugfunk abgesetzt werden können, falls die Telefonnetze ausgefallen sind. Zusätzlich werden in der Stadt Landstuhl in den Stadtteilen Melkerei (Kreuzung Pont-à-Mousson-Ring / Auf der Pick) und Atzel (Sonnenstraße) Anlaufstellen mit Feuerwehrfahrzeugen eingerichtet.

Weitere Informationen zur Vorsorge für einen längeren Stromausfall finden Sie beispielsweise auf der Seite des Bundesamts für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe: www.bbk.bund.de

Anschriften unserer Feuerwehrgerätehäuser:

- Landstuhl: Am Feuerwehrturm 4
- Bann: Kirchenstraße 4
- Hauptstuhl: Kaiserstraße 9
- Kindsbach: Hirtenpfad 59
- Krickenbach: Lindener Straße 4a
- Linden: Bergstraße 2
- Mittelbrunn: Am alten Weg 2
- Oberarnbach: Banner Straße 1a
- Queidersbach: Auf der Heide 5
- Schopp: Friedhofstraße 6
- Stelzenberg: Lindenstraße 1
- Trippstadt: Landauer Weg 11

Aus unseren Schulen

AG-LeiterInnen gesucht

Die Theodor-Heuss-Grundschule sucht ab sofort AG-LeiterInnen im Ganztagsbereich (Mo-Do von 14.45-15.45 Uhr). Bei Interesse melden Sie sich bitte unter: schulleitung@theheula.de

Sickingen-Gymnasium Landstuhl

Informationsangebote des Sickingen-Gymnasiums für neue Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2021/2022

Interessierte Schülerinnen und Schüler der vierten Klassen und ihre Eltern sowie Schülerinnen und Schüler anderer Schulen, die sich für die Oberstufe am Gymnasium interessieren, laden wir herzlich ein zu unserem **virtuellen Infotag**, der **ab 16.11.2020** unter <https://infotag.sickingengymnasium.de> bereitsteht. Dort informieren wir umfassend über unsere Schwerpunkte und Zusatzangebote und geben Einblick in die pädagogische Arbeit und die vielfältigen Aktivitäten an unserer Schule.

Am Samstag, den **21.11.2020** stehen von **9:00 bis 13:00 Uhr** Mitglieder der Schulleitung für **persönliche Informations- und Beratungsgespräche telefonisch** unter 06371 9222-0 **oder im Videochat** zur Verfügung. Für den Videochat ist eine Voranmeldung über unsere Homepage erforderlich.

Zwei zusätzliche **Hotline-Termine** bieten wir am 24.11.2020 und am 26.11.2020 jeweils von 15:00 bis 18:00 Uhr an.

Aufgrund der Infektionslage muss der geplante Info-Tag vor Ort leider entfallen.

Sickingen-Gymnasium Landstuhl

Philipp-Fauth-Str. 3, 66849 Landstuhl

Tel.: 06371/9222-0

Homepage: www.sickingengymnasium.de

E-Mail: info@sickingengymnasium.de

Bürger und ihre Umwelt

Müllabfuhrtermine

für die 47. Kalenderwoche 2020

Gemeinde Bann	Donnerstag	19. Nov 20	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Hauptstuhl	Freitag	20. Nov 20	Biotonne
Gemeinde Kindsbach	Dienstag	17. Nov 20	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Krickenbach	Donnerstag	19. Nov 20	Restmülltonne Gelber Sack
Sickingenstadt Landstuhl -Stadtteil Atzel-	Dienstag	17. Nov 20	Restmülltonne Gelber Sack
Sickingenstadt Landstuhl -Stadtteil Melkerei-	Dienstag	17. Nov 20	Restmülltonne Gelber Sack
Landstuhl Stadt Bezirk 1	Dienstag	17. Nov 20	Restmülltonne Gelber Sack
Landstuhl Stadt Bezirk 2	Dienstag	17. Nov 20	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Linden	Donnerstag	19. Nov 20	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Mittelbrunn	Montag	16. Nov 20	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Oberarnbach	Montag	16. Nov 20	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Queidersbach	Donnerstag	19. Nov 20	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Schopp	Donnerstag	19. Nov 20	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Stelzenberg	Donnerstag	19. Nov 20	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Stelzenberg Breitenau / Maudensteig	Donnerstag	19. Nov 20	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Trippstadt	Mittwoch	18. Nov 20	Biotonne
Gemeinde Trippstadt Langensohl	Donnerstag	19. Nov 20	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Trippstadt Neuhöfertal, Meiserthal	Donnerstag	19. Nov 20	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Trippstadt	Mittwoch	18. Nov 20	Biotonne
Wilensteinerhof			

Abfuhrregelung in Wochen mit Feiertag: Fällt der Abfuhrtermin auf einen Feiertag, so verschiebt sich diese Abfuhr auf den nächsten oder übernächsten Werktag. Alle in der gleichen Woche auf den Feiertag folgenden Abfuhrten werden entweder am regulären Abfuhrtag oder am darauffolgenden Werktag durchgeführt. Somit kann auch samstags nachgefahren werden.

Information der Abfallwirtschaftseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern

Längere Wartezeiten für die Sperrmüll- und Elektroschrott-Abholung

Aufgrund der Corona-Pandemie kommt es derzeit zu Verzögerungen bei der Sperrmüll- und Elektrogeräteabholung. Die Wartezeiten bis zur Abholung liegen aktuell für die Sperrmüllabfuhr bei 4 Wochen und für die E-Schrott-Abfuhr bei 8 Wochen.

Durch das derzeit sehr hohe Anrufaufkommen im Bereich der E-Schrott- und Sperrabfallanmeldung bitten wir Sie, wenn möglich, die Kolleginnen schriftlich zu kontaktieren. Ihre Anmeldung können Sie bequem über unsere Abfall-App oder per E-Mail an uns richten.

sperrmuell@kaiserslautern-kreis.de

elektroschrott@kaiserslautern-kreis.de

Wir bitten Sie um Verständnis, wenn Sie nicht umgehend eine Antwort auf Ihre E-Mail erhalten, da die Anmeldungen nach deren Eingang abgearbeitet werden.

Vergessen Sie bei der schriftlichen Anmeldung nicht, die Sperrmüll- oder E-Schrott-Gegenstände sowie die genaue Abholadresse und eine Telefonnummer für eventuelle Rückfragen anzugeben.

Beachten Sie bitte, dass Sie sperrigen Hausrat sortiert nach Holz und Restsperrmüll am Abholtag ab 6:00 Uhr an den Straßenrand bereitlegen – frühestens jedoch am Vorabend. Sperrabfall, der auf privaten Grundstücken abgelegt ist, wird nicht mitgenommen (dies gilt auch für die Elektrogeräteabholung).

Öffnungszeiten Grünabfallsammelstellen

Bann

November

Samstag, 13.00 - 16.00 Uhr

Hauptstuhl

November

Samstag, 12.00 - 16.00 Uhr

Kindsbach

November

Samstag, 13.00 - 16.00 Uhr

Landstuhl

November

Samstag, 10.00 - 16.00 Uhr

Mittelbrunn

ganzjährig geöffnet

Oberarnbach

ganzjährig geöffnet

Schopp

ganzjährig geöffnet

Trippstadt

November

Samstag, 10.00 - 14.00 Uhr

Queidersbach/Linden/Krickenbach

November bis März

Samstag, 10.30 - 15.00 Uhr



Bann

Ortsbürgermeister Stephan Mees

Sprechstunde nur nach Terminvereinbarung

E-Mail: info@bann.de

www.bann.de

Ruftaxi in Bann

Nur samstags und sonntags nach Landstuhl

Tel.: 0170/4752835

Bestellung 1 Stunde vor Fahrtbeginn

VRN Wabentarif

Privatwaldbetreuer Daniel Büffel

Landesforsten Rheinland-Pfalz

Rufnummer: 0152-28850995

E-Mail: daniel.bueffel@wald-rlp.de

Zur Zeit findet keine Sprechstunde in Hermersberg statt.

Sonstige amtliche Mitteilungen

Jahrgangsbäum auf „Bännjer Kinderwiese“ gepflanzt

Aufgrund der weiterhin herrschenden Ausbreitung des Corona-Virus und der damit verbundenen Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie musste der offizielle Teil der Baumpflanzaktion leider abgesagt werden. Der diesjährige, von unserem Obst- und Gartenbauverein gezogene, Jahrgangsbäum wurde jetzt auf der „Bännjer Kinderwiese“ gepflanzt und das Schild mit den Namen der Kinder des Jahrgangs 2019 (gestiftet von der Fa. B&D) aufgestellt. Nun hat jede Familie individuell die Gelegenheit sich den Baum und die Tafel anzuschauen. Bei der Baumpflanzaktion im nächsten Jahr werden wir dann hoffentlich den verpassten offiziellen Teil nachholen können.

Spendenaufzur zur Unterstützung der Arbeit des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

in diesem Jahr ist die traditionelle Haus- und Straßensammlung für die Kriegsgräberfürsorge in unserer Gemeinde nicht möglich. Damit entfällt leider auch ein beachtlicher Teil der Einnahmen für die wichtige Arbeit des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.

Da die Aufgaben jedoch bestehen bleiben und weiter finanziert werden müssen, bittet der Volksbund seine wertvolle Arbeit in Form einer Spende per Banküberweisung oder durch eine Spende in die Digitale Spendendose des Volksbundes zu unterstützen.

Die Digitale Spendendose finden Sie auf der Internetseite www.volksbund.de oder unter diesem Link: <https://www.volksbund.de/helfen/spendendose.html>

Sie können gerne auch eine Überweisung auf das Konto des Volksbundes - Bezirksverband Rheinhessen-Pfalz - unter folgender Bankverbindung tätigen:

IBAN: DE65 5455 0010 0380 0449 33

BIC: LUHSDE6AXXX (Sparkasse Vorderpfalz)

Verwendungszweck: H+S Gemeinde Bann

Für Ihre Unterstützung danke ich Ihnen ganz herzlich!

Stephan Mees (Ortsbürgermeister)

Gedenkstunde anlässlich des Volkstrauertages fällt aus

Die diesjährige Gedenkstunde anlässlich des Volkstrauertages muss aufgrund der aktuellen Corona Lage leider ausfallen. Die Gemeinde Bann und der VDK Bann werden am Sonntagvormittag einen Kranz zum Gedenken der Gefallenen und Toten der beiden Weltkriege und der Opfer von Krieg und Terror niederlegen. Danach besteht die Gelegenheit an unserem Ehrenmal innezuhalten und der Toten zu Gedenken.



Hauptstuhl

Ortsbürgermeister Gerald Frank Bosch

Sprechstunde nur nach Terminvereinbarung

Öffentliche Bekanntmachungen

Friedhofssatzung der Gemeinde Hauptstuhl vom 26.10.2020

Der Gemeinderat der Gemeinde Hauptstuhl hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Inhaltsübersicht:

Friedhofssatzung der Gemeinde Hauptstuhl	1
1. Allgemeine Vorschriften	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Friedhofszweck/Bestattungsanspruch	3
§ 3 Schließung und Aufhebung	3
2. Ordnungsvorschriften.	4
§ 4 Öffnungszeiten	4

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof	4
§ 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten	5
3. Allgemeine Bestattungsvorschriften	5
§ 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit	5
§ 8 Särge	5
§ 9 Grabherstellung	6
§ 10 Ruhezeit	6
§ 11 Umbettungen	6
4. Grabstätten	7
§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten	7
§ 13 Reihengrabstätten	7
§ 13a Gemischte Grabstätten	8
§ 14 Wahlgrabstätten	8
§ 15 Spezielle Wahlgräber	9
§ 16 Ehrengrabstätten	9
5. Gestaltung der Grabstätten	10
§ 17 Wahlmöglichkeit	10
§ 18 Allgemeine Gestaltungsvorschriften	10
§ 19 Besondere Gestaltungsvorschriften	10
§ 20 Errichten und Ändern von Grabmalen	11
§ 20 a Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit	12
§ 21 Standsicherheit der Grabmale	12
§ 22 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale	12
§ 23 Entfernen von Grabmalen	13
6. Herrichten und Pflege der Grabstätten	13
§ 24 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten	13
§ 25 Vernachlässigte Grabstätten	13
7. Leichenhalle	14
§ 26 Benutzen der Leichenhalle	14
8. Schlussvorschriften	14
§ 27 Alte Rechte	14
§ 28 Haftung	14
§ 29 Ordnungswidrigkeiten	14
§ 30 Gebühren	15
§ 31 Inkrafttreten	15

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Hauptstuhl gelegenen Friedhof, der in der Trägerschaft der Gemeinde Hauptstuhl steht.

§ 2

Friedhofszweck/Bestattungsanspruch

- (1) Der Friedhof im Sinne des § 1 der Satzung dient der Bestattung von
- Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Einwohner der Gemeinde waren,
 - Personen, die ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben,
 - Tot- oder Fehlgeburten nach § 8 Abs.2 und 3 und Abs.3 BestG; soweit diese in der Gemeinde geboren wurden, bzw. wenn ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist oder
 - Personen, die ohne Einwohner zu sein nach § 2 Abs.2 und 3 BestG zu bestatten sind.
- (2) Auf dem Friedhof soll fern bestattet werden, wer früher in der Gemeinde gewohnt hat und seine Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in eine auswärtige Altenpflege- oder ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnen Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in eine der genannten Einrichtungen aufgegeben hat.
- (3) Die Bestattung anderer Personen kann auf Antrag von dem Friedhofsträger zugelassen werden.

§ 3

Schließung und Aufhebung

- (1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) - vgl. § 7 BestG -.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder

Urnenwahlgrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnengrabstätte in der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, kann er in diesen Fällen die Umbettung dahin verlangen.

(3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren.

Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde Hauptstuhl in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem eine schriftliche Benachrichtigung, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten - soweit möglich - einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

2. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekanntgegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers betreten werden.
- (2) Der Friedhofsträger kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
- die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle, Behindertenfahräder oder ähnliche Hilfsmittel sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung/des Friedhofsträgers sind ausgenommen, auch in diesen Ausnahmefällen ist nur das Fahren im „Schritttempo“ zulässig,
 - Waren und Leistungen aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten und hierfür zu werben,
 - an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - Druckschriften zu verteilen,
 - den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
 - Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzubringen,
 - zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
 - Gewerbsmäßig oder andere als die eigene Grabstätte zu fotografieren oder zu filmen, es sei denn,
 - ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
 - der Friedhofsträger hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers; sie sind spätestens vier Tage vorher schriftlich oder per E-Mail anzumelden.

§ 6¹**Ausführen gewerblicher Arbeiten**

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009, GVBl. S. 355, in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen

(4) Die Zulassung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

¹ Für das Verfahren zur grenzüberschreitenden vorübergehenden und gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen wird insbesondere auf die EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 18. März 2016 (BGBl. I S.509) und auf die §§ 4 ff. der Gewerbeordnung verwiesen.

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften**§ 7****Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit**

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.

(2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.

§ 8**Särge**

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge und Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, dürfen nicht aus schwer verrottbarem Material sein, soweit nichts Anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist. Eine Bestattung im Leichentuch kann im Einzelfall aus religiösen Gründen von der Genehmigungsbehörde gestattet werden, wenn nachgewiesen ist, dass keine gesundheitlichen oder hygienischen Bedenken bestehen. Die Überführung zum Bestattungsplatz hat in einem Sarg zu erfolgen. § 13 BestG bleibt unberührt.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,40 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.

(3) Für die Bestattung in vorhandenen Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 9**Grabherstellung**

(1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Bei Tiefgräbern (§ 14 Abs. 3) beträgt die Tiefe bis zur Grabsohle 2,30 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 10**Ruhezeit**

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen auf dem Friedhof beträgt 25 Jahre.

Die Ruhezeit für Aschen im Urnenrasengrabfeld auf dem Friedhof beträgt 20 Jahre.

§ 11**Umbettungen**

(1) Die Ruhe der Toten darf nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften², der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde Hauptstuhl im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde Hauptstuhl nicht zulässig. § 3 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Gemeinde Hauptstuhl ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(5) Umbettungen werden vom Friedhofsträger durchgeführt. Er kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Er bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

² Die Ausgrabung oder die Umbettung einer Leiche oder der Asche eines Verstorbenen ist nur mit schriftlicher Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde zulässig (§17 Abs.1 S.1 BestG)

4. Grabstätten**§ 12****Allgemeines, Arten der Grabstätten**

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätte für Erdbestattungen
- b) Wahlgrabstätten für Erd- und Urnenbestattungen
- c) Ehrengabstätten.

(2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(3) Grabstätten können in begründeten Fällen vom Nutzungsberechtigten vorzeitig zurückgegeben werden. Bei einer restlichen Ruhezeit von 10 Jahren und weniger ist hierzu die Zustimmung des Ortsbürgermeisters, bei einer Ruhezeit von mehr als 10 Jahren des Ortsgemeinderates Hauptstuhl erforderlich. Die geleisteten Nutzungsgebühren werden nicht erstattet. Der Nutzungsberechtigte hat eine Gebühr für die jährliche Pflege der vorzeitig zurückgegebenen und eingeebneten Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhefrist (bei Wahlgrabstätten bis zum Ablauf der letzten Ruhefrist) zu entrichten. Bei Wahlgrabstätten ist eine Rückgabe nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann bei Wahlgrabstätten für Erdbestattungen aus triftigen Gründen Ausnahmen zulassen, wenn die geordnete Bewirtschaftung des Friedhofes eine Teilrückgabe zulässt oder Wiederbelegungen der Grabstätte als Erdbeisetzungen nach Ablauf der Ruhefristen aufgrund der Bodenverhältnisse nicht möglich sind.

(4) Soweit sich aus dieser Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 13**Reihengrabstätten**

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden.

Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(2) Es werden eingerichtet:

a) Einzelgrabfelder

(3) In jeder Reihengrabstätte darf - außer in den Fällen des § 13a sowie bei gleichzeitig zu bestattenden Personen/Familienangehörigen mit Tieferlegung oder mindestens einer Urnenbestattung mit Zustimmung des Friedhofsträgers - nur eine Leiche bestattet werden.

(4) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 6 Monate vorher veröffentlicht und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.

§ 13a**Gemischte Grabstätten**

(1) Ein Einzelgrabfeld nach § 13 Abs. 2 Buchst. b) kann durch Beschluss des Ortsgemeinderats in ein Grabfeld mit gemischten Grabstätten umgewidmet werden.

(2) Gemischte Grabstätten sind bereits durch eine Erdbestattung belegte Reihengräber (§ 13 Abs. 1), in denen auf Antrag des Nutzungsberechtigten zusätzlich die Beisetzung einer Asche gestattet werden kann. Die Grabstätte gilt hinsichtlich der zweiten Bestattung als Urnenwahlgrabstätte.

(3) Die Dauer des Nutzungsrechts der Grabstätte richtet sich nach der Ruhezeit der ersten Bestattung. Die zusätzliche Beisetzung einer Asche darf im Einzelfall nur dann erfolgen, wenn die verbleibende Ruhezeit nach der ersten Bestattung noch mindestens 15 Jahre beträgt.

§ 14**Wahlgrabstätten**

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen oder Urnenbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird.

(2) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.

(3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten, als Einfach- oder Tiefgräber oder in Form des § 15 vergeben.

(4) In Wahlgrabstätten für Erdbestattungen können bis zu 4 Urnen in einstelligen und bis zu 8 Urnen in mehrstelligigen Grabstätten beigelegt werden.

(5) In Wahlgrabstätten für Urnenbestattungen können bis zu 4 Urnen beigelegt werden.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

(7) Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Nutzungszeit für weitere 5, 10, 15, 20 oder 25 Jahre wiederverliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren.

(8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- d) auf die Eltern,
- e) auf die Geschwister,
- f) auf sonstige Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungs-berechtigt.

(9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung des Friedhofsträgers das Nutzungsrecht auf eine andere Person mit deren Zustimmung übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(12) Bei Rückgabe von Wahlgrabstätten nach Ablauf der Ruhefrist, wird an den Nutzungsberechtigten die für die Wahlgrabstätte gezahlte Gebühr, auf volle Jahre anteilig zurückerstattet.

(13) Die Aufstellung von Stühlen und Bänken durch Privatpersonen an oder auf der Grabstelle ist grundsätzlich unzulässig.

§ 15**Spezielle Wahlgräber**

(1) Gruftanlagen

a) Die Neubelegung bestehender Gruften ist unter Beachtung der einschlägigen Sicherheitsbestimmungen zulässig.

b) Die Belegung vorhandener Gruftanlagen regelt sich nach den Bestimmungen für Erd- und Urnenbestattungen.

c) Es werden keine neuen Gruften angelegt.

(2) Urnenrasengrabstätten

Urnenrasengrabstätten sind Urnengräber, die in der Regel der Reihe nach belegt und für die im Bestattungsfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen wird. In einer Urnenrasengrabstätte dürfen bis zu 4 Urnen beigelegt werden. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhefrist gemäß den Bestimmungen für Wahlgrabstätten verlängert werden.

§ 16**Ehrengabstätten**

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

5. Gestaltung der Grabstätten**§ 17****Wahlmöglichkeit**

(1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsmöglichkeiten §18 (Grabfeld AI, BI und CI) und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften § 19 (Grabfeld BII,DI,DII und URNEN I) eingerichtet.

(2) Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind in einem Belegungsplan festgelegt.

(3) Bei der Zuweisung einer Grabstätte hat der Antragsteller die Wahl, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für eine Grabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht die Verpflichtung, die Gestaltungsvorschriften dieser Friedhofssatzung einzuhalten. Eine entsprechende schriftliche Erklärung ist durch den Antragsteller zu unterzeichnen.

(4) Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, wird eine Grabstätte im Friedhofsteil mit besonderen Gestaltungsvorschriften zugeteilt.

§ 18**Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlage auf Grabfeldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung keinen besonderen Anforderungen. Die übrigen Regelungen gelten jedoch uneingeschränkt.

§ 19**Besondere Gestaltungsvorschriften**

(1) Grabstätten und Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:

- a) Grelleweiße Steine sind nicht zugelassen.

- b) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
1. Alle Steine müssen allseitig bearbeitet sein
 2. Unbearbeitete Steine sind nicht zugelassen
- (2) Auf Grabstätten für Erdbestattung sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
- a) Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahren:
1. Stehende Grabmale:
Höhe bis 0,95 m, Mindeststärke 0,12 m.
 2. Liegende Grabmale:
Höchstlänge 0,70 m, Mindeststärke 0,12 m.
- b) Wahlgrabstätten:
1. Stehende Grabmale:
 - a) bei einstelligen Wahlgräbern:
Höhe bis 1,20 m, Mindeststärke 0,12 m;
 - b) bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern:
Höhe bis 1,20 m, Mindeststärke 0,12 m.
 2. Liegende Grabmale:
 - a) bei einstelligen Wahlgräbern:
Höhe bis 0,30 m;
 - b) bei mehrstelligen Wahlgräbern:
Höhe bis 0,30 m
- (3) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
- a) Urnenwahlgrabstätten:
1. Stehende Grabmale
Höhe bis 0,80 m, Mindeststärke 0,12 m;
 2. Liegende Grabmale
Höhe der hinteren Kante bis 0,30 m
- b) Urnenrasengrabstätten
1. Auf Rasengrabstätten für Urnenbestattungen sind Schriftplatten wie folgt zulässig:
Die Schriftplatten (mit matter Oberfläche, Materialfarbe Multicolor), müssen sich mittig zentriert im Grabfeldbereich befinden und druckfest befahrbar sein. Die Größe hierfür beträgt 40 x 40 x 5 cm. Die Beschriftung kann den Vornamen, Namen, Geburtsjahr/-datum und Todesjahr/-datum enthalten. Die Gravur muss goldfarben und in der Schriftart Königsbauer 014 eingraviert werden. Weitere Zusätze sind nicht zugelassen. Die Platte muss spätestens 3 Monate nach der Bestattung gesetzt werden.
 2. Bei Nachbestattungen in einer Urnenrasengrabstätte kann eine weitere Namensnennung auf der Platte, wie in Absatz 1 beschrieben, hinzugefügt werden.
 3. Die Bepflanzung sowie das Anbringen von Grabschmuck ist nicht erlaubt. Abgelegter Grabschmuck wird bei Pflegemaßnahmen entsorgt.
- (4) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen, soweit er es unter Beachtung des § 18 für vertretbar hält.

§ 20

Errichten und Ändern von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung entspricht.
- (2) Der Anzeige sind beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht in einem geeigneten Maßstab unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung.
- (3) Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofssatzung geltend gemacht werden. Vor Ablauf des Monats darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofssatzung bestätigt.
- (4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.

§ 20a

Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit

- (1) Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Ver-

bot uns unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Form der Kinderarbeit hergestellt worden sind.

Herstellung umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

- (2) Für die Nachweiserbringung und Ausnahmen von der Nachweispflicht gilt § 6a Abs. 2 und Abs. 3 Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz (BestG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 21

Standsicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend³.

³ Allgemein anerkannte Regeln des Handwerks sind z.B. die TA-Grabmal oder die Richtlinie des Bundesinventionsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren

und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung.

§ 22

Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich zweimal - im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst -. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ 13) gestellt hat; bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umliegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Gemeinde Hauptstuhl ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 23 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(4) Seitens des Friedhofsträgers wird einmal jährlich eine Standsicherheitsprüfung durch einen Fachbetrieb vorgenommen. Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte, deren Grabmal bei der Prüfung bemängelt wurde, wird von der Friedhofsverwaltung in Kenntnis gesetzt und hat den Mangel umgehend innerhalb der vorgegebenen Frist zu beseitigen.

§ 23

Entfernen von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal/und die sonstigen baulichen Anlagen/nicht binnen drei Monaten abholen, geht es/gehen sie/entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde Hauptstuhl über, wenn dieses bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei der Genehmigung für die Errichtung des Grabmales oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.

6. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 24**Herrichten und Instandhalten der Grabstätten**

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften der §§ 18 und 19 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gemäß § 9 BestG), bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen. Zur Bepflanzung der Grabstätten sind geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht beeinträchtigen.

(4) Reihengrabstätten müssen innerhalb sechs Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.

(5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

§ 25**Vernachlässigte Grabstätten**

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen.

(2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder in angemessener Frist nicht zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

7. Leichenhalle**§ 26****Benutzen der Leichenhalle**

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.

(2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

8. Schlussvorschriften**§ 27****Alte Rechte**

(1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 28**Haftung**

Die Gemeinde Hauptstuhl haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 29**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,
2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
3. gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 Satz 1 verstößt,
4. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),

5. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
 6. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 19),
 7. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstigen Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 20 Abs. 1 und 3,4),
 8. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 23 Abs. 1),
 9. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 21, 22 und 24),
 10. Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 24 Abs. 6),
 11. Grabstätten entgegen § 19 gestaltet oder bepflanzt,
 12. Grabstätten vernachlässigt (§25),
 13. die Leichenhalle entgegen § 26 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 betrifft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00EUR geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 30**Gebühren**

Für die Benutzung des von der Gemeinde Hauptstuhl verwalteten Friedhofes und seinen Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 31**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 18.05.2020 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

*Hauptstuhl, den 02.11.2020
gez. Bosch, Ortsbürgermeister*

Friedhofssatzung der**Ortsgemeinde Hauptstuhl vom 26.10.2020****Hinweis:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl, Kaiserstr. 49, 66849 Landstuhl unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hinweis gemäß § 27a VwVfG

Die o. a. öffentliche bzw. ortsübliche Bekanntmachung ist im Internet auf unserer Homepage unter der Adresse www.landstuhl.de abrufbar.

*Landstuhl, den 02.11.2020
gez. Dr. Degenhardt, Bürgermeister*

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren**der Ortsgemeinde Hauptstuhl vom 26.10.2020**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Hauptstuhl hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschildner
- § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit
- § 4 Inkrafttreten

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

- I. Reihengrabstätten
- II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- III. Ausheben und Schließen der Gräber
 IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen
 V. Benutzung der Leichenhalle
 VI. Pflegegebühren

§ 1**Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3**Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(3) Die lohnintensiven Gebühren (Ausheben und Schließen der Gräber, Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen) werden jährlich entsprechend der Lohnentwicklung neu angepasst.

§ 4**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 14.12.2015 außer Kraft.

Hauptstuhl, den 02.11.2020

gez. Bosch, Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung vom 26.10.2020**I. Reihengrabstätten**

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

- | | |
|--------------------------------------|---------------|
| a) bis zum vollendeten 6. Lebensjahr | 685,00 € |
| a) vom vollendeten 6. Lebensjahr | ab 1.145,00 € |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

- | | |
|--|----------------|
| aa) eine Einzelgrabstätte | 1.275,00 € |
| ab) eine Doppelgrabstätte | 1.800,00 € |
| ac) jede weitere Grabstelle | zzgl. 525,00 € |
| ad) einer Grabstätte bis zum vollendeten 6. Lebensjahr | 635,00 € |
| ae) einer Urnenwahlgrabstätte | 1075,00 € |
| af) einer Urnenrasengrabstätte | 1215,00 € |

(in den Gebühren sind 300,- € für die Grabpflege für die Dauer der Ruhefrist enthalten;

bei einer Verlängerung wird die Pflegepauschale anteilmäßig erhoben)

b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der Nutzungszeit werden die Gebühren wie nach Buchstabe a) anteilig für die zu verlängernden Jahre erhoben.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

- | | |
|---|-------------|
| a) bis zum vollendeten 6. Lebensjahr | 375,00 € |
| b) vom vollendeten 6. Lebensjahr | ab 560,00 € |
| c) Urnenbeisetzung je Beisetzung | 150,00 € |
| d) Bestattung in der Tiefe | 655,00 € |
| e) Bestattung von Totgeborenen | 95,00 € |
| f) Das Wegräumen von Grabaufbauten und Grabschmuck pauschal | 90,00 € |

g) Bei Bestattungen und Beisetzungen an Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von 50 v.H.

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. Bei Reihen- oder Wahlgrabstellen für das Ausgraben einer Leiche

- | | |
|--|----------|
| a) bis zum vollendeten 6. Lebensjahr bei einer Liegezeit | |
| aa) bis zu 15 Jahren | 462,00 € |
| bb) von mehr als 15 Jahren | 555,00 € |
| b) vom vollendeten 6. Lebensjahr bei einer Liegezeit | |
| aa) bis 15 Jahre | 645,00 € |
| bb) von mehr als 15 Jahren | 740,00 € |

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen mit einer Liegezeit unter 15 Jahren ist grundsätzlich nicht gestattet.

Ausnahmen erfolgen nur auf Anordnung der Gerichte.

In diesem Fall ist die Gebühr nach Buchst. aa) zu berechnen.

- | | |
|--------------------------------------|----------|
| c) für das Ausgraben von Aschenurnen | 277,00 € |
|--------------------------------------|----------|

2. Bei Tiefengräbern erhöhen sich die Gebühren nach Nr. 1 beim Ausgraben aus der Tiefe um 40 v.H.

3. Für die Ausgrabung und Wiederbestattung in derselben Grabstätte wird eine Gebühr in Höhe von 75 v.H. der Ausgrabungsgebühr erhoben.

V. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung

- | | |
|-------------------------------------|---------|
| a) einer Leiche je angefangenem Tag | 55,00 € |
| b) einer Urne je angefangenem Tag | 32,00 € |

2. Für die Benutzung

- | | |
|---|----------|
| a) der Leichenhalle für Sektionen | 182,00 € |
| b) der Leichenhalle für die Trauerfeier | 150,00 € |

VII. Pflegegebühren

1. Pflegegebühr bei Einebnung vor Ablauf der Ruhefrist

- | | |
|---|---------|
| a) Einzelgrab pro Jahr | 30,00 € |
| b) Doppelgrab pro Jahr | 60,00 € |
| c) jede weitere Grabstelle zzgl. pro Jahr | 30,00 € |

VIII. Weitere Kostensätze

- | | |
|------------------------------------|---------|
| 1) Genehmigungsgebühr für Grabmale | 25,00 € |
|------------------------------------|---------|

IX. Grabeinfassungen

1) Die Trittplatten um die Grabstätten werden vom Bauhof der Verbandsgemeinde verlegt und über die folgenden Gebühren berechnet

- | | |
|---|----------|
| a) Urnengrab Feld BII Reihe 01 Nr. 01-20 | 140,10 € |
| b) Urnengrab Feld BII Reihe 02 Nr. 01-20 | 140,10 € |
| c) Urnengrab Feld BII Reihe 03 Nr. 01-10 | 187,48 € |
| d) Einzelgrab Feld DII Reihe 01-04 | 206,56 € |
| e) Einzelgrab Feld DI Reihe 04-06 | 115,30 € |
| f) Doppelgrab Feld DI Reihe 04-06 | 261,27 € |
| g) Einzelgrab Feld DI Reihe 01-03 | 129,11 € |
| h) Doppelgrab Feld DI Reihe 02+03v 258,20 € | |

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Hauptstuhl vom 26.10.2020

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl, Kaiserstr. 49, 66849 Landstuhl unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hinweis gemäß § 27a VwVfG

Die o. a. öffentliche bzw. ortsübliche Bekanntmachung ist im Internet auf unserer Homepage unter der Adresse www.landstuhl.de abrufbar.

Landstuhl, den 02.11.2020

gez. Dr. Degenhardt, Bürgermeister

Sonstige amtliche Mitteilungen

Der Gemeinderat Hauptstuhl hat in seiner Sitzung am 26.10.2020 folgende Beschlüsse gefasst:

- Die Ruhezeit für Urnen im Urnenrasengrabfeld wurde auf 20 Jahre verkürzt.
- Die Friedhofssatzung und die Friedhofsgebührensatzung wurden beschlossen.
- Zu einem Bauantrag und einem Nachtrag zu einem Bauantrag wurde das Einvernehmen erteilt.
- Die Ausübung eines Vorkaufsrechts wurde abgelehnt.
- Der Ankauf von Grundstücken wurde beschlossen.
- Der Erwerb von Grundstücken zur Erweiterung des Trainingsplatzes wurde beschlossen.

Volkstrauertag, 15. November 2020

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

aufgrund der Corona-Pandemie hat sich die Ortsgemeinde dazu entschieden, am Volkstrauertag um 10:30 Uhr in aller Stille einen Kranz niederzulegen.



Kindsbach

Ortsbürgermeister Knut Böhlke
Sprechstunde nur nach Terminvereinbarung
www.kindsbach.de

Schüler- und Seniorentisch der Gemeinde Kindsbach

Montag - Freitag **in der Zeit von 11.45 - 14.00 Uhr** im Alten Pfarrheim; Anmeldung von Montag bis Freitag unter: **0173/4056700**

Sonstige amtliche Mitteilungen



Digitales KINDBACHER ADVENTSFENSTER 2020

Liebe Kindsbacherinnen und Kindsbacher,

durch die Corona-Pandemie sind wir alle gezwungen, die persönlichen Kontakte zu minimieren. Um wenigstens ein bisschen an der Adventsfenster-Tradition festzuhalten, möchten wir gerne ein „digitales Adventsfenster“ veranstalten.

Die Idee:

An den geschmückten Adventsfenstern wird ein QR-Code angebracht, der beim Scannen zu einem selbst erstellten digitalen Beitrag des jeweiligen Fensters führt.



Wer kann mitmachen?

Jeder, der Lust hat, einen kleinen Bild- oder Videobeitrag zu erstellen.

Wie funktioniert es?

Jede teilnehmende Familie / Gruppe / Verein / Partei / ... erstellt ein Video oder ein Bild. Dies kann z.B. ein Musikbeitrag, ein gesungenes Lied, ein Gedicht, eine Geschichte oder auch ein Backrezept sein. Der Fantasie sind keine Grenzen gesetzt.

Schickt die Datei an:



adventsfenster@familieueer.de

0151 25081063 (Michael)



0176 10077749 (Tina)

Wir laden das Video auf eine Plattform und erstellen für euch den QR-Code, den ihr dann an euer Fenster klebt. Es wird außerdem eine Übersicht geben, wo in Kindsbach Adventsfenster zu finden sind.

Besuch der Adventsfenster:

Ab dem 01. Dezember sind alle Videos online. Alle Interessierten können an beliebigen Tagen die Fenster besuchen und sich per Smartphone die Beiträge der Teilnehmer anschauen. Alle Fenster sind an allen Tagen online.

Datenschutz geht uns alle an ...

Diskutieren Sie mit uns auf blog.wittich.de zu folgenden Themen:

- Datenschutz im Verein nach der DSGVO
- Datenschutzrichtlinie
- Auftragsverarbeitung
- Was dürfen wir denn mit den Daten unserer Mitglieder machen?
- Was darf denn jetzt eigentlich noch ans „Schwarze Brett“ oder in die Vereinszeitung?

Mittagstisch für Senioren in Kindsbach

Montag bis Freitag von 11.45 Uhr bis 14.00 Uhr im Alten Pfarrheim Kindsbach

Anmeldung von Montag bis Freitag 3 Tage im Voraus unter 0173/4056700

Speiseplan vom 16. bis 20. November 2020

Montag:

Pasta mit Bolognese & ger. Käse, Gurkensalat, Milchreis

Dienstag:

Karotten - Kürbis - Cremesuppe & Schneckenudeln, Obst

Mittwoch:

Eiersalat in Schnittlauchsoße (vegetarisch) & Dampfkartoffeln, Nuss - Nougat - Pudding

Donnerstag:

Schnitzel (Schwein) mit Rahmsauce & Spätzle dazu bunte Karotten, Fruchtjoghurt

Freitag:

Chicken Nuggets mit kaltem Curry - Dip & Wok - Gemüse in Soße & Reis, Kirsch - Quark

Knut Böhlke, Ortsbürgermeister



Krickenbach

Ortsbürgermeister Uwe Vatter
Sprechstunde nur nach Terminvereinbarung.
E-Mail: info@uwe-vatter.de, Tel.: 06307 993666
www.krickenbach.de

Sonstige amtliche Mitteilungen

Forstamt Kaiserslautern

- Privatwaldbetreuungsrevier Sickingen-

Zuständig für den Privatwald der Gemarkungen Linden, Krickenbach und Queidersbach

Revierleiter: Daniel Büffel, Tel. 0152-28850995

E-Mail: daniel.bueffel@wald-rlp.de

Zur Zeit findet keine Sprechstunde in Hermersberg statt.

Impressum

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Bürgermeister Dr. Peter Degenhardt,
Verbandsgemeinde Landstuhl,
Kaiserstraße 49, 66849 Landstuhl

Redaktion:

Aufgabenbereich Öffentlichkeitsarbeit,
Stefanie Jung und Lisa Hoim

Redaktionsschluss:

montags 10 Uhr (außer Feiertagen)

Druck:

Druckhaus WITTICH KG

Verlag:

LINUS WITTICH Medien KG

Anschrift:

54343 Föhren, Europa-Allee 2
(Industriepark Region Trier, IRT)

Verantwortlich für Anzeigen:

Melina Franklin,
unter der Anschrift des Verlages

Erscheinungsweise:

wöchentlich mittwochs

Zustellung:

Kostenlose Zustellung an alle Haushalte, Einzelbezug über den Verlag

Reklamationen

Tel. 06502 9147-800

Vertrieb:

E-Mail: vertrieb@wittich-foehren.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.



Sickingenstadt Landstuhl

Stadtbürgermeister Ralf Hersina

Sprechstunden nur nach Vereinbarung
Tel. 06371 83112, E-Mail: ralf.hersina@landstuhl.de
www.landstuhl.de

Stadtbücherei der Sickingenstadt Landstuhl

Bücher, Tonies, Tiptois und vieles mehr...
Tel.: 06371 14652
Internet: www.stadtbuecherei.landstuhl.de
E-Mail: stadtbuecherei@landstuhl.de



Mediensuche online
Leserkonto



Onleihe Rheinlandpfalz
Filme kostenlos streamen



Filme kostenlos streamen



Musik-Streaming
Downloads



Bilder leihen wie Bücher!
Gemälde, Zeichnungen
Tel.: 06371 1300880

Internet: www.artothek.landstuhl.de
E-Mail: artothek@landstuhl.de
Im Bürgerhaus, Hauptstr. 3 a in 66849 Landstuhl

Öffnungszeiten:

Dienstag:	14.00 – 17.00 Uhr
Mittwoch:	08.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag,	14.00 – 17.00 Uhr
Freitag:	09.00 – 12.00 Uhr 14.00 – 18.00 Uhr
Samstag:	09.00 – 12.00 Uhr

Museum der Sickingenstadt



in der Zehntenscheune, 66849 Landstuhl

Öffnungszeiten:

Bei besonderen Anlässen (Zeiten werden in der Presse und an dieser Stelle veröffentlicht).
Für Interessenten, Gruppen und Schulen Anmeldung bei der Verbandsgemeinde Landstuhl, Tel. 06371/83-0.

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

Die Mitglieder des Stadtrates der Sickingenstadt Landstuhl wurden zu einer Sitzung eingeladen auf **Dienstag, den 17.11.2020, 18:30 Uhr**, in der Stadthalle der Sickingenstadt Landstuhl, Kaiserstraße 39, 66849 Landstuhl.

Zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes kann die Zuschauerzahl beschränkt werden.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird empfohlen.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Vereinigung der Kreissparkasse Kaiserslautern und der Stadtsparbank Kaiserslautern
Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zur Gewerbesteuererlegung
2. Förderprogramm „Stadtumbau“, Verkehrskonzept, Einbahnstraßenregelung

3. Bebauungsplan „Solarpark Landstuhl“;
Fassung der notwendigen Beschlüsse für die Aufstellung und die Durchführung des Bebauungsplanverfahrens, der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der Träger öffentlicher Belange
 4. Solarpark Landstuhl;
Beschluss des Durchführungsvertrags als Projektgrundlage
 5. Feststellung Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung 2019 der Stadthalle Landstuhl
 6. 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Sickingenstadt Landstuhl
 7. Bauantrag: Erstellen und Versetzen von Bankautomat, Kaiserstraße
 8. Zuschuss Lichterketten „Fördergemeinschaft der Sickingenstadt Landstuhl“
 9. Einwohnerfragestunde
 10. Verschiedenes - Anfragen und Mitteilungen
 - 10.1 Anfragen gem. § 19 der Geschäftsordnung (vorsorglich)
 - 10.2 Mitteilungen der Verwaltung
- Nicht öffentlicher Teil**
11. Grundstückangelegenheiten
 - 11.1 Abschluss eines Pachtvertrages
 - 11.2 Pachtangelegenheit - Verlängerung Pachtvertrag
 12. Vermietung Gastronomie Bürgerhaus
 13. Mietangelegenheiten
 14. Verschiedenes - Anfragen und Mitteilungen
 - 14.1 Anfragen gem. § 19 der Geschäftsordnung (vorsorglich)
 - 14.2 Mitteilungen der Verwaltung

Landstuhl, den 09.11.2020

In Vertretung

gez. Rickart

Erster Stadtbeigeordneter

Sonstige amtliche Mitteilungen

Wochenmarkt der Sickingenstadt Landstuhl

Jeden Freitag von 07.00 bis 13.00 Uhr auf dem Lothar - Sander - Platz vor der Stadthalle.

Aktuell – Ansprechend – Attraktiv

Neue Stadtbildpfleger in der Sickingenstadt unterwegs



(Bild von links nach rechts: Rick Engel, Andreas Bürstlein, Axel Müller, Erster Stadtbeigeordneter Sascha Rickart, Personalratsvorsitzender Matthias Martin)

Seit Oktober hat die Sickingenstadt Landstuhl „Stadtbildpfleger“ auf Minijob-Basis beschäftigt.

Das drei Mann starke Team der Stadtgärtnerei ist in der Stadt unterwegs, um das Stadtbild zu reinigen und zu pflegen.

Ziel ist es, nach und nach das Erscheinungsbild in allen Stadtteilen deutlich zu verbessern.

„Wir haben dieses Projekt gestartet, weil wir wissen, dass die Sauberkeit unserer Stadt vielen Bürgern und Bürgerinnen am Herzen liegt“. Die drei Mitarbeiter werden nun vorerst ein Jahr lang Straßen, Wege, Plätze, Park- und Gartenanlagen sowie Spielplätze reinigen. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Stadtgärtnerei freuen über die Verstärkung.

Stadhalle Landstuhl



www.stadhalle-landstuhl.de

KULTUR- UND KONGRESSZENTRUM DER
SICKINGENSTADT LANDSTUHL

Kaiserstraße 39
66849 Landstuhl
Eingang Geschäftsstelle
Von-Richthofen-Straße
Tel. Nr. 06371 / 9234 – 0
FAX: 06371 / 9234 – 40
Email: info@stadthalle-landstuhl.de



Öffnungszeiten Ticketservice:

Montag:	geschlossen
Dienstag:	10.00 – 13.00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	15.00 – 18.00 Uhr
Freitag:	10.00 – 13.00 Uhr



Linden

Ortsbürgermeisterin Nicole Meier
Sprechstunden nach Vereinbarung
Tel.: 06307/7114, E-Mail: meiernicole@gmx.net
www.gemeinde-linden.de

Forstamt Kaiserslautern

- Privatwaldbetreuungsrevier Sickingen -

Zuständig für den Privatwald der Gemarkungen Linden, Krickenbach und Queidersbach

Revierleiter: Daniel Büffel, Tel. 0152-28850995

E-Mail: daniel.bueffel@wald-rlp.de

Zur Zeit findet keine Sprechstunde in Hermersberg statt.

Sonstige amtliche Mitteilungen

Mittagstisch für Senioren in Linden



von 12.30 Uhr bis 13.00 Uhr im Kath. Pfarrheim
Anmeldung 1-(2) Tag(e) im Voraus unter
0175/1909862 oder 0151/26680841

Täglich frisch zubereitet!

Vor- oder Nachspeise und Hauptgericht für **4,50 EUR**

Möglichkeit der Lieferung nach Hause für **5,50 EUR**

- Lieferung nach Linden und Krickenbach möglich -

Aufgrund der aktuellen Situation erfolgt ausschließlich die Lieferung Nachhause.

Speiseplan vom 16. bis 20. November 2020

Montag: Maultaschen mit Röstzwiebeln und kl. Salat

Götterspeise Kirsch

Dienstag: Schweinegeschnetzeltes mit Spätzle und Karotten

Himbeerpudding

Mittwoch: Gemüsecremesuppe mit fr. Baguette

Dampfnudel mit Vanillesoße

Donnerstag: Hähnchen-Schnitzel mit Steakhouse-Pommes

Kuchen

Freitag: Fischfilet mit Gemüse-Dillrahmsauce, dazu Salzkartoffeln

Frisches Obst

Nicole Meier, Ortsbürgermeisterin



Mittelbrunn

Ortsbürgermeister Dr. Altherr
Sprechstunde nur nach Terminvereinbarung
Tel. 06371/912914

Privatwaldbetreuer Daniel Büffel

Landesforsten Rheinland-Pfalz

Rufnummer: 0152-28850995

E-Mail: daniel.bueffel@wald-rlp.de

Zur Zeit findet keine Sprechstunde in Hermersberg statt.



Oberarnbach

Ortsbürgermeister Reiner Klein

Sprechstunden nur nach Terminvereinbarung

Tel. 0173/ 3276772

E-Mail: klein-reiner@gmx.net

Ruftaxilinie 2585 für Oberarnbach

von Wallhalben - über Oberarnbach - nach Landstuhl Bahnhof und umgekehrt.

Tel.: 0170/4752835, Anmeldung spätestens 1 Stunde vor Fahrtbeginn.

Sonstige amtliche Mitteilungen

Hinweis für alle Grünabfallplatzbenutzer in Oberarnbach

Hiermit möchte die Ortsgemeinde Oberarnbach darauf hinweisen, dass der Grünabfallplatz keine Müllhalde ist. Die Fläche ist groß genug, so dass man den Grünschnitt nicht „rechts und nicht links“ daneben entsorgen muss. Wenn sich diese Lage nicht ändert, sind wir gezwungen andere Maßnahmen zu unternehmen. Es ist schon ein großer Luxus, ohne Termin die Grünabfallstelle zu nutzen. Bitte haben Sie dafür Verständnis.



Queidersbach

Ortsbürgermeister Ralph Simbgen

Sprechstunde nur nach Terminvereinbarung

Tel. 06371 1300730, Mobil: 0171/5535229,

Mail: ralph-simbgen@t-online.de

www.queidersbach.de

Sonstige amtliche Mitteilungen

Forstamt Kaiserslautern

- Privatwaldbetreuungsrevier Sickingen -

Zuständig für den Privatwald der Gemarkungen Linden, Krickenbach und Queidersbach

Revierleiter: Daniel Büffel, Tel. 0152-28850995

E-Mail: daniel.bueffel@wald-rlp.de

Zur Zeit findet keine Sprechstunde in Hermersberg statt.

• Hinweis: Corona-Krise •

Für den Fall, dass Ihr Mitteilungsblatt wegen des **Corona-Virus** nicht oder nur **eingeschränkt** hergestellt oder verteilt werden kann, haben wir alle Inhalte online freigeschaltet.



LINUS WITTICH
Lokal informiert, Druck, Internet, Mobil.

Nutzen Sie die Möglichkeit unter: ol.wittich.de

Das Team der LINUS WITTICH Medien KG



Schopp

Ortsbürgermeister Benjamin Busch

Sprechstunde nur nach Terminvereinbarung
Tel. 0151 46284203, Mail: busch.schopp@t-online.de
www.gemeinde-schopp.de

Sonstige amtliche Mitteilungen

Adventsfenster 2020

Liebe Schopper,

Auch in diesem Jahr wollen wir mit 24 erleuchteten, schön dekorierten Adventsfenstern Licht in die dunkle Dezemberzeit bringen. Auf Grund der aktuellen Coronalage, wird es schwer sein sich an den Fenstern gemeinsam zu treffen. Aus diesem Grund werden die Adventsfenster in diesem Jahr still sein. Es braucht dazu nicht viel: ein Fenster, das von der Straße aus gut sichtbar ist, gestalterische Fähigkeiten und etwas Zeit. Es besteht keine Erwartung bzgl. Größe und Fleißarbeit. Ohne Bewirtung! Dabei sein ist alles!

Ab dem Datum der Fenstereröffnung bis Ende Dezember sollte das Fenster jeweils am Abend zwischen 18.00 Uhr und 22.00 Uhr beleuchtet sein. Es sind noch vier Termine frei: 13, 21, 22 und der 23.12.2020.

Sie können sich gerne per Whats App oder telefonisch, bei Silke Knoth: 0176/40515890, Julia Sefert: 0163/4718978 anmelden. Nehmen sie sich im Dezember die Zeit Abends mit der Familie durchs Dorf zu gehen und sich in diesen schweren Zeiten an den liebevoll dekorierten Fenstern zu erfreuen. Desweiteren einen großen Dank an alle Spender des Adventsfenster 2019. Durch sie wurde es möglich, das sobald es die Witterung zu lässt, eine neue Schaukel auf dem Spielplatz (Alexanderplatz) errichtet wird. Auch in diesem Jahr würden wir Spenden entgegen nehmen, um neue Spielgeräte zu ermöglichen.

Danke fürs Mitmachen und auf ein baldiges Wiedersehen!
Bleiben Sie gesund!



Stelzenberg

Ortsbürgermeister Fritz Geib

Sprechstunde nur nach Terminvereinbarung.
Tel.: 06306 992885 Mobil: 0171 4425677
www.stelzenberg.de

Sonstige amtliche Mitteilungen

Sprechstunde

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

angesichts der aktuellen Corona-Situation
bitten wir Sie, ab sofort nur noch nach

vorheriger telefonischer Terminvereinbarung

in der Ortssprechstunde der Verbandsgemeinde
und des Ortsbürgermeisters vorzusprechen.

Terminvereinbarungen Verbandsgemeinde:
06371-83 226 oder -423 oder -126, -125

Für Ortsbürgermeister-Sprechstunde:
06306-992885 oder 0171-4425677

Die Gemeindebücherei ist vorerst bis Ende November geschlossen!



Alle bisher ausgeliehenen Medien werden bis 03.12.2020 verlängert.

Wir sind auch weiterhin für Sie da! – Ihre Wunschtüte

Damit Ihnen der Lesestoff für die dunkleren Tage nicht ausgeht, können Sie bei uns Ihre ganz persönliche „Büchereitüte“ (Romane, Krimis, Sach-, Kinder- und Jugendbücher, Testhefte, DVDs und CDs) bestellen. Wir packen dies Ihren Wünschen entsprechend für Sie zusammen oder beraten Sie gerne, was bei uns an aktuellen Medien vorrätig ist.

Alles Weitere, wie auch kontaktloses Abholen oder Bringen, wird mit Ihnen ganz unkompliziert und individuell, den AHA Hygieneregeln entsprechend, vereinbart.

Da wir donnerstags zur gewohnten Öffnungszeiten nicht mehr in der Bücherei sind, schreiben Sie uns zum Bestellen bitte einfach eine E-Mail, die wir möglichst zeitnah beantworten. Wir können Sie dann im Weiteren auch gerne telefonisch kontaktieren.

lesen-in-stelzenberg@gmx.de

Unsere Medientipps und aktuelle Bücheranschaffungen werden wir regelmäßig im Amtsblatt und auch per E-Mail veröffentlichen.

Wir freuen uns auf Ihre Nachrichten und Wunschtüten-Bestellungen!
Herzliche Grüße

Ihr Stelzenberger Büchereiteam

E-Mail: lesen-in-stelzenberg@gmx.de



Trippstadt

Ortsbürgermeister Jens Specht

Sprechstunden nur nach Terminvereinbarung
Tel. 0151 53193010
www.trippstadt.de

Sonstige amtliche Mitteilungen

Volkstrauertag



In diesem Sinne

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger von Trippstadt, der Monat November ist traditionell dem Gedenken an die Toten gewidmet. Am kommenden Sonntag begehen wir den Volkstrauertag, einen Tag, der für das Gedenken und die Erinnerung an alle Opfer von Krieg und Gewalt in Deutschland und der ganzen Welt steht. Auch nach über 100 Jahren nach dem Ende des Ersten Weltkrieges und 75 Jahre nach dem Zweiten Weltkrieges gilt es, die Erinnerung an die von hier ausgegangenen Kriege und ihre weltweiten Folgen aufrecht zu erhalten. Die Erinnerung daran ist wichtig, denn wir können nur in Verantwortung vor unserer eigenen Geschichte eine friedliche Zukunft mitgestalten.

Ebenso gedenken wir mit Trauer der Soldaten der Bundeswehr, die in den vergangenen Jahrzehnten im Einsatz für unsere freiheitlich, demokratische Grundordnung auf dem Balkan und in Afghanistan ums Leben gekommen sind.

Die aktuelle Situation vergegenwärtigt uns täglich, dass die Menschheit bisher keinen dauerhaften Frieden auf der Welt herzustellen vermochte. Wir sind es den Opfern aller vergangenen und gegenwärtigen Kriege schuldig, denjenigen mit Entschlossenheit entgegenzutreten, die andere überfallen und mit Krieg und Terror überziehen. Es ist unsere Pflicht, die Anfänge von Krieg und Gewalt abzuwehren. Deshalb müssen wir wachsam und gleichzeitig wehrhaft sein. Der Volkstrauertag ist und bleibt ein Tag der Erinnerung an Terror und Gewalt und des Gedenkens an die Toten. Wir verneigen uns in Dankbarkeit und Trauer vor ihnen.

Deshalb werde ich als Ortsbürgermeister zusammen mit dem ersten Beigeordneten, Herrn Helmut Celim, am kommenden Sonntag am hiesigen Kriegerdenkmal im Andenken an die Opfer einen Kranz niederlegen. Aus Pandemiegründen bitten wir darum, die gebotenen „Corona-Regeln“ auch beim Besuch des Denkmals zu beherzigen.

Jens Specht, Ortsbürgermeister



Liebe Nutzerin, lieber Nutzer
der Gemeindebücherei Trippstadt,

nachdem nun geklärt ist, dass die Büchereien in RP vorerst geöffnet bleiben dürfen,

öffnen wir ab dem 11.11.2020 wieder,

unter strikter Einhaltung der Hygiene-Regeln.

Sie erreichen uns

mittwochs von 17 - 19 Uhr und freitags von 16 - 18 Uhr

oder rund um die Uhr, in unserem neuen Online-Katalog.

Die Zugangsdaten erfragen Sie bitte in der Bücherei.

Falls Sie lieber nicht persönlich in der Bücherei vorbei kommen möchten, können Sie gerne unseren kostenlosen Lieferservice nutzen.

Passen Sie auf sich auf und bleiben Sie gesund!

Ihr Büchereiteam

Es gibt ein afrikanisches Sprichwort das lautet:

„Wenn du ein Kind erziehen willst, dann braucht es ein ganzes Dorf“
In diesem Sinne schauen wir zuversichtlich auf weitere gemeinsame Aktivitäten mit der gesamten Elternschaft, um gemeinsam für die Kinder der Kindertagesstätte Trippstadt das Beste zu ermöglichen.



Nachrichten anderer Behörden und Stellen

Forstamt Kaiserslautern Forstrevier Finsterbrunnen



Bei der Bürgerpflanzaktion im Schopper Wald, welche am 24. Oktober stattfand, beteiligten sich neben zahlreichen Familien mit Kindern und Wanderern auch Ortsbürgermeister Benjamin Busch und seine

Gemeinde-Kindertagesstätte Trippstadt

Wir sagen Danke und freuen uns über die Außenwerkstatt für die Kinder

Der Förderverein hat gemeinsam mit vielen Eltern und Großeltern das Projekt der Außenwerkstatt für die Kinder der Kindertagesstätte Trippstadt realisiert.

An einigen Samstagen und vielen Nachmittagen wurde selbst bei unliebsamen Wetter das Holzhaus aufgebaut, damit es endlich mit der Innenausstattung weitergehen kann.

Das Haus wird noch mit einem Stromanschluss ausgestattet und dann findet eine Werkbank mit vielen Materialien, was eine Werkstatt zum Arbeiten benötigt seinen Platz, damit es für die Kinder bald losgehen kann. Selbstverständlich benötigen die Kinder zunächst einen Werkstatt-Führerschein und ein Regelwerk bzgl. des angemessenen Umganges mit den Arbeitsmaterialien. Wir freuen uns gemeinsam auf die experimentellen Erprobungsphasen der Kinder.

Unser Dank gilt an alle, die tatkräftig mitgewirkt haben, damit das Projekt der Außenwerkstatt realisiert werden konnte. Selbst Großväter brachten sich beim Aufbau ein.

Über das große Engagement und die tolle Erziehungspartnerschaft, die in unserem Haus gelebt wird, sind wir, das gesamte Team der Kindertagesstätte Trippstadt gemeinsam mit Trägervertreter, unseren Ortsbürgermeister Jens Specht, sehr stolz.

CDU Kollegen Markus Klein- mit Sohn- und Mattia de Fazio. Ziel war es, eine Kahlfäche, wo die Fichten wegen Borkenkäferfraß komplett gefällt werden mussten, mit Bäumen die den ansteigenden Temperaturen besser gewachsen sind, aufzuforsten. Hierzu wurden Traubeneichen und Kastanien ausgewählt. 80 Bäume schafften die Helfer bis zum Nachmittag bei der Aktion, der Rest wurde von Forstwirten erledigt.

Selbstverständlich wählte Benjamin Busch zur Pflanzung im Steilhang in der Waldabteilung Bruchhalde eine Eiche aus, das Wahrzeichen der Holzlandgemeinde.



Fundsachen / zu verschenken

Zu verschenken

- Gut erhaltenes Holzfenster abzugeben -Doppelglas-Maße-1,30 x 1,30 cm komplett mit Rolläden zur Abholung.
 Interessenten bitte melden : Familie Mahmood -Tel. 06306-991501
 - Fernsehtisch aus Glas und ein Receiver von xoro (funktionsfähig) Tel: 06371/493601.

Haben auch Sie etwas zu verschenken?

Dann können Sie als Privathaushalt über die Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl, Amtsblatt, kostenlos eine Anzeige über gebrauchte, gut erhaltene Gegenstände die für den Sperrmüll zu schade sind, aufgeben.

Der Gegenstand kann mit einer kurzen Beschreibung und der Telefonnummer des Schenkenden in dieser Rubrik veröffentlicht werden.

Anzeigen-Annahme beim Amtsblatt unter:

Telefon: 06371/83119 oder per Email: amtsblatt@landstuhl.de

Mund- und Nasenmasken bedruckt und unbedruckt



Papiermaske

Schützen Sie Kunden und Mitarbeiter und bestellen Sie Masken mit Ihrem Logo

- ✓ Logo senden
- ✓ Korrekturabzug erhalten
- ✓ Masken verteilen



LW-FLYERDRUCK.DE

Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien

☎ 09191 72 32 88

🌐 www.LW-flyerdruck.de



******Ferienwohnung Iris Kiefer**
 Medardusstraße 43 · 66693 Mettlach-Nohn · Tel. (06868) 180 120
i.kiefer@t-online.de

Modern eingerichtete, abgeschlossene Komfort-Ferienwohnung für 2-4 Personen, 70 qm. Separater Eingang, Diele, Wohnraum mit offener Küche, 2 Schlafzimmer, Designer-Duschbad. Teilüberdachte Terrasse mit unverbautem Blick bis Frankreich und Luxemburg, Grillplatz. Sehr ruhige Lage. Parkplatz direkt vor der Wohnung. **Keine Kurtaxe!**

Vermietung der Ferienwohnung ab 5 Übernachtungen

Preis für 2 Personen 45,- €
 für jede weitere Person 15,- €

Haustiere sind nicht erlaubt!






PROSPEKTE, FLYER ODER BROSCHÜREN -

Ihre Werbung ist bei uns gut aufgehoben. Zuverlässige Beilagenverteilung gibt's hier.

KONTAKT: beilagen@wittich-foehren.de

Kfz-Versicherung? Jetzt wechseln und sparen!



Mit der günstigen Kfz-Versicherung fahren Sie immer gut.

Wir bieten Ihnen diese Vorteile:

- ✓ Niedrige Beiträge
- ✓ Top-Schadenservice
- ✓ Beratung in Ihrer Nähe
- ✓ Mit dem Telematik-Tarif* 10 % Start-Bonus garantiert – und bis zu 30 % Folge-Bonus möglich

Kündigungs-Stichtag ist der **30.11.** Wir freuen uns auf Sie.

* Mehr Informationen erhalten Sie von Ihre/m Berater/in und unter HUK.de/telematikplus

Kundendienstbüro

Jutta Rätz
 Versicherungsfachfrau
 Telefon 06371 17284
 Telefax 0800 2875322891
jutta.raetz@HUKvm.de
 Saarbrücker Str. 67
 66849 Landstuhl
 Öffnungszeiten finden Sie unter www.HUK.de/vm/jutta.raetz

Vertrauensmann

Peter Karl Becker
 Telefon 06371 15367
 Telefax 0800 2875322279
peterkarl.becker@HUKvm.de
 Am Goldbuckel 3
 66851 Bann
 Öffnungszeiten finden Sie unter www.HUK.de/vm/peterkarl.becker

Vertrauensmann

Henning Kühn
 Telefon 06333 63389
 Telefax 0800 2875322683
henning.kuehn@HUKvm.de
 Lindenstr. 24
 66851 Steinalben
 Öffnungszeiten finden Sie unter www.HUK.de/vm/henning.kuehn



HUK-COBURG
 Aus Tradition günstig



ABSCHIED nehmen

06502
9147-0

MARHÖFER & ULRICH

Erledigung aller Formalitäten
Individuelle Trauerfeiern
Erd-, Feuer-, See- und
Naturbestattungen
Auslandsüberführungen
Trauerdrucksachen
Bestattungsvorsorge



Telefon (0 63 71) 21 03

Beerdigungsinstitut · Vordere Imserstraße 3 · 66849 Landstuhl
www.marhoefer-ulrich.de

Trauer mitteilen ...

und zeigen!

Abschied nehmen ist nicht einfach.
Wir helfen Ihnen, Ihre Trauer
auszudrücken.



FUNDGRUBE



Gesucht und gefunden ...

FORSTBETRIEB & HAUSMEISTERSERVICE

- Baumfällung und -pflege • Ausräumen von Wurzelstöcken
- Heckenschnitt • Gartenarbeiten aller Art
- Abrissarbeiten • Baggerarbeiten • inkl. Entsorgung

Gartenstraße 6 · 67685 Weilerbach
Telefon: 06374 / 914030 · Mobil: 0176 / 23447919 · www.n-shala.de



Dienstleistungen aller Art und Abriss (Mulcharbeiten)

Deutsches Forst-Service-Zertifikat

- Baumfällungen • Heckenschnitt • Mäh- und Baggerarbeiten
(auch in schwierigem Gelände) mit Entsorgung • Abrollcontainer

Telefon 01 73 / 3 41 45 50 oder 01 57 / 3009 53 79 Fa. Afrim Bytyqi

Heckenschnitt, Baumfällung, Gartenarbeit

(auch in Risikogeländen) sowie alle haus- und gartennahen Arbeiten,
preiswert, pünktlich und professionell, inkl. Entsorgung,
Zaunbau, Rasen verlegen und mähen.

Tel.: 01 76 / 64 83 87 90

JOBS

IN IHRER REGION

jobs-regional.de

Ein Produkt der
LINUS WITTICH Medien Gruppe



Die Katholische Regionalverwaltung
Kaiserslautern
sucht



Erzieher/innen in Vollzeit und Teilzeit

für ihre Kindertagesstätten in Kaiserslautern: Christ König, St. Konrad, St. Theresia,
St. Michael sowie für die Kindertagesstätten Kindsbach, Kirchenarnbach, Bann,
Queidersbach, Krickenbach, Börstadt und für den Hort Kirchenarnbach

und zwei

Reinigungskräfte in Teilzeit

für ihre Kindertagesstätte in St. Michael Kaiserslautern

Sie suchen einen lebendigen, kreativen Arbeitsplatz, sind Mitglied in einer christlichen
Kirche (ACK), dann bewerben Sie sich bei uns.

Die kompletten Stellenausschreibungen finden Sie unter www.kirchen-in-kl.de

Kath. Regionalverwaltung Kaiserslautern, Engelsgasse 1, 67657 Kaiserslautern
Für Rückfragen erreichen Sie uns Montag bis Freitag zwischen 9.00 und 12.00 Uhr unter:
Telefon 0631/3638-210, -218 oder -217

BEILAGENHINWEIS

Unsere dieswöchige Ausgabe enthält eine Teilbeilage
NORMA Lebensmittelfilialbetrieb.

WIR BITTEN UNSERE LESER UM BEACHTUNG!



IMMOBILIEN Welt

06502
9147-0

Landstuhl (Zentrum)

Altbau, Dachgeschosswhg., ca. 68 qm, 2 ZKB, Balkon, sehr kl.
Bad, Wanne (in Schräge), einfacher Wohnungsstil aber
gemütl. zu gestalten. Alles gut zu Fuß erreichbar.

KM 360,- € + NK + 2 MM KT.

Tel. 06371/8069531



Ristorante Bell' Aria

Auf dem Steig 1 • direkt am Tennisplatz • 67705 Trippstadt • Tel. 06306-992370

LIEBE GÄSTE,

leider müssen wir unser Lokal im November schließen. Sie können aber Ihre
Speisen selbst abholen oder am Sa. und So. unseren Heimservice nutzen. Unsere
Speisekarte bleibt sowie unsere Wochenspezialitäten.

Jeden Sonntag 3-Gänge-Menü!

1. Gang: Kichererbsen-Brokkoli-Suppe oder Bruschetta mit Räucherlachs
2. Gang: knusprige Entenkeule mit Apfelrotkraut und Kartoffelklößen oder Rinderfilet „Stroganoff“ mit Nudeln
3. Gang: Rhabarber-Erdbeerkuchen mit Vanillecreme

Preis p.P. 21,50 €

Um Vorbestellung wird gebeten!



Ihr Haus wird Ihnen zu groß?

Mit dem Problem sind Sie nicht allein. Wir helfen Ihnen dabei seriöse Käufer für Ihr Haus zu finden und wenn Sie wollen auch eine kleinere, für Sie maßgeschneiderte Immobilie. Und das alles ganz ohne Zeitdruck. **Roland Faber** freut sich sehr auf Ihren Anruf unter **0176 / 31 60 83 21**.

GARANT
IMMOBILIEN

Tel. 0631 / 89 29 75-16 www.garant-immo.de

Das schwache Herz Erkennung & Behandlung von Herzinsuffizienz



16.11.2020 · 14-16 Uhr ·
Telefonaktion zur Herzwoche

Dr. med. Stopp +
Dr. med. Hoffmann

Im Rahmen der von der deutschen Herzstiftung initiierten Herzwoche können sich Interessierte die informativen Referentenvorträge bequem zu Hause anschauen. Die Vorträge können Sie auf der Internetseite des Nardini Klinikums www.nardliniklinikum.de einsehen. Sie finden diese auf der Startseite bei den aktuellen Veranstaltungen.

Herzschwäche – was ist das und was tun wir?

Dr. med. Wolfgang Hoffmann

Das schwache Herz – was kann man selbst tun?

Dr. med. Matthias Stopp

Einblick in die Laienreanimation und Anwendung von AED (Defibrilatoren)

Dr. med. Dominik Legner

Herzinsuffizienz und koronare Herzerkrankungen

Dr. med. John Scharlau

Unter 06332 82-9400 können Sie von Mo – Do 8-16 Uhr
und Fr 8-12 Uhr Ihren Telefontermin vereinbaren.



Nardini Klinikum St. Johannis Landstuhl
Nardinistraße 30 · 66849 Landstuhl
Telefon 06371 84-0 · Fax 06371 84-2011
www.nardliniklinikum.de

 **NARDINI KLINIKUM**
St. Johannis · Landstuhl

-Anzeige-

SAARitäten - Weinversteigerung für die Konzer-Doktor-Bürgerstiftung

Weinliebhaber und Sammler werden aufmerken. Eine 75 Jahre alte Flasche 1945er Kanzemer Berg, des Weinguts J. Weissebach Erben und acht weitere erlesene Saarweine kommen als Weinpaket ab dem 1. November auf der Homepage der Konzer-Doktor-Bürgerstiftung zur Versteigerung. Der Erlös dieser einzigartigen online-Auktion kommt dem Vermögensstock der Stiftung zu Gute und fördert so nachhaltig ihre Bildungsarbeit.

1945er Kanzemer Berg - ein Wein-Kleinod

Die Weinrarität aus dem Jahr 1945 hat eine bewegte Geschichte. Zuletzt war die Flasche im Besitz von Detlef Seidel aus Konz, der das Kleinod 1995 zu seinem 50. Geburtstag erhielt und es nun an die Konzer-Doktor-Bürgerstiftung zur Versteigerung abgegeben hat. Stiftungsvorsitzender Hartmut Schwiering hat die spannende Geschichte des Weinjahrgangs 1945 an der Saar und des 1945'er Kanzemer Berg recherchiert. Die Zeitzeugen erinnern sich noch gut und belegen die Echtheit der Weinrarität.

Fachkundige Unterstützung

Rudolf Knoll, ausgewiesener Weinkenner und Chefredakteur der Weinfachzeitschrift VINUM, war sofort angetan von der spannenden Geschichte des 75-jährigen Weines und von der Idee, ihn für einen guten Zweck zu versteigern. Er half mit, ein exquisites VDP Riesling-Saarweinpaket zusammenzustellen, kreierte dafür den Namen SAARitäten und unterstützt mit VINUM als Medienpartner die Auktion mit einem Bericht in der VINUM-Novemberausgabe.

Die SAARitäten

Neben der 1945er Flasche Kanzemer Berg umfasst das Weinpaket acht weitere erlesene VDP-Riesling Saarweine: eine 1999er Scharzhofberger Auslese und eine 2018 Scharzhofberger Spätlese vom Weingut Egon Müller, eine 1971er Oberemmeler Hütte Auslese sowie einen 2012er Scharzhofberger Eiswein vom Weingut von Hövel, eine 1971er Dhronhofberger Beerenauslese vom Bischöflichen Priesterseminar, eine

1983er und eine 2004er Scharzhofberger Auslese vom Weingut Reichsgraf von Kesselstatt und eine 1976er Auslese des Weinguts Schloss Saarstein.

Die Versteigerung

Weinliebhaber finden unter www.konzer-buergerstiftung.de/saarrataeten alle Infos zur Geschichte des 1945er Kanzemer Berg und den SAARitäten und können sich zur Versteigerung anmelden. Das Startgebot für die vom 1. November bis 10. Dezember laufende Auktion liegt bei 1.200 Euro. Gesteigert werden kann in Schritten ab 50 Euro.



Der Erlös unterstützt die Bildungsarbeit der Konzer-Doktor-Bürgerstiftung

Die 2008 gegründete Bürgerstiftung hat sich zum Ziel gesetzt, Brücken zwischen den Generationen zu schlagen. Eines ihrer Hauptanliegen ist, die Bildung, Ausbildung und Integration junger Menschen in der Verbandsgemeinde Konz zu fördern. Sie ist dabei auf das ehrenamtliche Engagement und auf Zuwendungen aus der Bürgerschaft angewiesen. Da im Corona-Jahr 2020 voraussichtlich alle Benefizveranstaltungen zur Spenden-Akquise ausfallen, kommt dem Erlös der Versteigerung der SAARitäten besondere Bedeutung zu.

Mitmachen lohnt

VINUM Weinexperte Rudolf Knoll bringt es auf den Punkt: „Wollen Sie sich ein paar besondere, reife Riesling-Schätze in den Keller legen, die an der Saar gewachsen sind und heute Raritäten-Charakter haben?

Die Herkünfte sprechen für sich. Genuss ist deshalb garantiert. Und wohl auch Gänsehaut beim Öffnen.“

Monika Peters

Pressesprecherin der Konzer-Doktor-Bürgerstiftung

konzer-doktor-buergerstiftung.de –
denn Bildung ist der Schlüssel zum Leben!

Trägerin des Gütesiegels 2019-2021
des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen
Konstantinstr. 50 • 54329 Konz
Telefon: +49 176 38237346
E-Mail: pr@konzer-doktor-buergerstiftung.de



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Bücher für Städte und Gemeinden

Seit unserer Verlagsgründung 1970 gehören Amts- und Mitteilungsblätter sowie Broschüren, Flyer und weitere Druckerzeugnisse zu unserer Produktpalette. Die LINUS WITTICH Medien KG hat seit 01. Januar 2018 in Erweiterung des Angebotes die Buchproduktion und Verlagstätigkeit von



übernommen und führt diese unter der Marke Geiger-Verlag zuverlässig weiter.

Zu unserer Produktpalette gehören u.a.:

Historische Bildbände | Städte und Gemeinden im Wandel
 Farb-Bildbände | Heimatbücher | Jahrbücher | Chroniken
 sowie individuelle Kalender für Kommunen, Vereine,
 sonstige Unternehmen und sogar Privatpersonen

Rufen Sie uns an!

Industriestr. 9-11 | 36358 Herbststein | Tel. 06643/9627-383
 buch@wittich-herbstein.de | www.wittich.de

... wir sind der Verlag für Städte und Gemeinden!

Bitte beachten:

Aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens muss ein **Mund-Nasen-Schutz** nicht nur beim Betreten und Verlassen der Kirche getragen werden, sondern auch **während des gesamten Gottesdienstes**.

Außerdem wird den Teilnehmern nahegelegt, sich warm anzuziehen, da die Heizung coronabedingt während des Gottesdienstes nicht laufen darf und der Kirchenraum gelüftet werden muss.

Anmeldung zum Gottesdienst bis zum 12.11. im Pfarrbüro Queidersbach unter der Rufnummer: 06371 - 46390

Stille Gebetsstunde

Hierzu erfolgt keine Anmeldung. Sie werden vor Ort mit ihren Kontaktdaten registriert.

Da das stille Gebet in diesem Jahr nicht wie üblich durchgeführt werden kann, wird es eine Gebetskette geben. In der Woche vor dem 22.11. lädt jeweils eine der 6 Gemeinden von Montag bis Freitag um 18:00 Uhr zu einer Gebetsstunde ein. Der Abschluss ist am 22.11. um 10:00 Uhr in Kirchenarnbach.

Ökumenisches Hausgebet am 07.12.20 um 19:00 Uhr

Auch das traditionelle ökumenische Gebet im Advent kann in diesem Jahr nicht wie gewohnt stattfinden. Aus diesem Grunde laden wir zu einem Hausgebet am 07.12.20 um 19:00 Uhr ein. Die Gebetsordnungen werden in den Gottesdiensten und vor den Kirchen zum Mitnehmen ausgelegt. Bei Interesse können die Ordnungen auch im prot. Pfarrbüro unter der Rufnummer 06307-395 bis zum 01.12. bestellt werden. Die Texte würden dann in die Hausbriefkästen eingeworfen.

Der Mensch lebt nicht vom Brot allein!

Die protestantische Kirchengemeinde Landstuhl-Atzel lädt am Buß- und Betttag, Sonntag 18. November, zu folgenden Gottesdiensten ein:

Martin-Luther-Kirche Oberarnbach, vormittags um 10.00 Uhr.

Pauluskirche Landstuhl-Atzel, abends um 19.00 Uhr.

In beiden Gottesdiensten wird das Abendmahl mit Einzelkelchen gefeiert.

bor.

Weihnachten im Schuhkarton

Bei der Aktion „Weihnachten im Schuhkarton“ besteht die Möglichkeit in einem Schuhkarton kleine Geschenke für Kinder, insbesondere aus Osteuropa, zu verpacken, die diese an Weihnachten als Geschenk erhalten. Die Pakete können bis **Sonntag, 15. November** in der Pauluskirche Landstuhl-Atzel oder der Martin Luther-Kirche Oberarnbach abgegeben werden. Mitarbeiter der Kirchengemeinde leiten die Pakete wie bereits in den vorangegangenen Jahren weiter. Weitere Informationen können einem Falblatt entnommen werden, das in den Kirchen der Protestantischen Kirchengemeinde Landstuhl-Atzel ausliegt.

bor.

Prot. Kirchengemeinde Schopp-Linden-Krickenbach**Gottesdienste zum Vorletzten Sonntag im Kirchenjahr (Volks-
trauertag)**

Wochenspruch: „Wir müssen alle offenbar werden vor dem Richterstuhl Christi“ 2.Korinther 5,10a)

Sonntag, 15. November 2020:

9.30 Uhr Linden

10.30 Uhr Krickenbach

Wir bitten um eine Kollekte für die Arbeit christlicher Friedensdienste.

Gottesdienst zum Buß- und Betttag

Bibelwort zum Tag: „Gerechtigkeit erhöht ein Volk; aber Sünde ist der Leute Verderben.“ (Sprüche 14,34)

Mittwoch, 18. November 2020: 18.00 Uhr Schopp, Pfarrer D.Besier

Wir bitten um eine Kollekte für die Diakonie Katastrophenhilfe

Kirchenwahlen 2020 - 29.11.20

In den nächsten Tagen bekommen Sie Post von uns mit allen Wahlunterlagen. **Wir bitten alle Wahlberechtigten, den gelben Briefwahlumschlag mit dem Stimmzettel im blauen, verschlossenen Stimmzettelumschlag und dem separaten Wahlberechtigungschein (!) rechtzeitig per Post zu verschicken!**

Folgende Kandidat*innen stehen zur Wahl (bis zu 8 Personen sind zu wählen)

Martina Denser, Freddy Scherer, Steven Storck – alle aus Queidersbach. Melanie Hinrichs – aus Krickenbach. Michael Hirschelmann – aus Linden. Pascal Katzschke, Silke Knoth, Otto Maurer, Axel Rung, Petra Schwelm – alle aus Schopp.

Bürozeiten im Pfarramt (Frau Müller)

Mittwochs und freitags von 9-12 Uhr ist Frau Müller telefonisch zu erreichen.

Ansonsten bin ich – soweit es mir möglich ist – immer telefonisch oder per e-mail erreichbar. Sprechen Sie gegebenenfalls bitte nach dem 7. Klingelzeichen Ihre Nachricht auf den Anrufbeantworter.

Keine Bürozeit am Freitag, 13. November 2020.

Es grüßt Sie herzlich, Ihr Pfarrer Wolfgang Hust

Kontakt: Prot. Pfarramt, Waldstr. 12, 67707 Schopp, Tel. 06307/395, e-mail: pfarramt.schopp@evkirchepfalz.de.

Internet: kirche-in-kl.de

Prot. Kirchengemeinde Schopp-Linden-Krickenbach

Herzliche Einladung

zum

Friedensgottesdienst

an Buß- und Betttag

mit Detlev Besier,
Friedenspfarrer der Ev. Kirche der Pfalz



Mittwoch, 18. November 2020
um 18.00 Uhr in der Prot. Kirche Schopp

**Ev. Kirchengemeinde Trippstadt-
Stelzenberg-Mölschbach****Herzliche Einladung zu unseren Gottesdiensten am Sonntag, 15.
November 2020**

Trippstadt: 9.15 Uhr

Stelzenberg: 10.30 Uhr - Ewigkeitssonntag

Kollekte: für die Arbeit christlicher Friedensdienste

Alle Angehörigen haben für den Ewigkeitssonntag in Stelzenberg eine Einladung erhalten. Bitte melden Sie sich unbedingt für diesen Gottesdienst bis spätestens Donnerstag, 12.11., an (06306 - 329).

Am **Buß- und Betttag, 18. November**, feiern wir einen zentralen Gottesdienst um **19 Uhr in Stelzenberg**.

Wegen Corona **singen wir nicht**, ausgeteilte Gesangbücher bitte **mit nach Hause nehmen** und zum Gottesdienst **wieder mitbringen**. Es gilt jetzt: Bitte **Alltagsmaske auch während des Gottesdienstes aufbehalten**, Hände desinfizieren und Abstand voneinander halten. **Ökumenisches Glockenläuten:** Seit dem **11. November abends um 19.30 Uhr wieder die Kirchenglocken** und rufen zum Gebet für Erkrankte und Besorgte, für Ärztinnen und Ärzten sowie für Pflegende auf.

Möglich ist dabei auch, einen Moment stille zu werden und an die Menschen zu denken, die einem lieb sind oder die sich in ihrer Existenz gefährdet sehen. Darüber hinaus sind alle eingeladen, in der Zeit des Glockenläutens und Gebets eine **Kerze als Hoffungslicht ins Fenster zu stellen**.

Wahlbriefe können schon abgegeben werden: In Trippstadt am Briefkasten am Pfarrhaus, in Stelzenberg und Mölschbach an den Gemeindehäusern oder beim Gottesdienstbesuch.

Kontakt: Pfrn. Astrid Grob, Steiggasse 4, 67705 Trippstadt
Telefon: 06306 - 329,

Email: pfarramt.trippstadt@evkirchepfalz.de

Pfrn. Astrid Grob erreichen Sie von Dienstag bis Samstag unter der Telefonnummer 06306-329 oder im Pfarrhaus. Außerhalb der Bürozeiten bitte auf den Anrufbeantworter sprechen, er wird regelmäßig abgehört.

Prot. Kirchengemeinden Landstuhl-Stadt und Kindsbach

Landstuhl

Die Präparanden- und die Konfirmandenstunden fallen im November aus.

Sonntag, 15. November

9.30 Uhr: Gottesdienst in der Stadtkirche Landstuhl, mit Gedenken der Verstorbenen (bis Juni 2020)

Mittwoch, 18. November

18.30 Uhr: Gottesdienst zum Buß- und Betttag in der Stadtkirche Landstuhl

Wir feiern die Gottesdienste unter Einhaltung der geltenden Hygieneregeln. Bitte beachten Sie, dass aufgrund neuer Vorgaben während der Gottesdienste **nicht geheizt** wird.

Kindsbach

Die Präparanden- und die Konfirmandenstunde fallen im November aus.

Sonntag, 15. November

10.30 Uhr: Gottesdienst in der Prot. Kirche Kindsbach

Mittwoch, 18. November (Buß- und Betttag), siehe Landstuhl

Wir feiern die Gottesdienste unter Einhaltung der geltenden Hygieneregeln. Bitte beachten Sie, dass aufgrund neuer Vorgaben während der Gottesdienste **nicht geheizt** wird.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Pfarrer Urbatzka unter Tel. 06371 - 2496 oder unter www.prot-kirche-landstuhl.de

Prot. Pfarramt Mittelbrunn

Freitag, 13.11.

15:00 Uhr Konfirmandenunterricht in Gerhardsbrunn

16:30 Uhr Konfirmandenunterricht in Obernheim

Sonntag, 15.11.

09:30 Uhr Gottesdienst mit Verlesung unsrer Verstorbenen in Gerhardsbrunn

10:30 Uhr Gottesdienst mit Verlesung unsrer Verstorbenen in Langwieden. Für alle Gottesdienste gelten die entsprechenden Corona-Bestimmungen (Adresse und Name müssen hinterlassen werden, Mundschutz darf am Platz abgelegt werden, gesungen wird mit gebührendem Abstand, da wir durchgehend lüften müssen bitte warm anziehen). Bitte beachten Sie die Empfehlungen in Ihrer Einladung.

Mittwoch, 18.11.

10:30 Uhr Gottesdienst mit Verlesung unsrer Verstorbenen in der Schernau

Am 1. Advent sind Presbyterwahlen. Dieses Jahr gibt es nur Briefwahl. Die Unterlagen dazu wurden inzwischen ausgetragen oder versandt. Bitte machen Sie von Ihrem Wahlrecht Gebrauch und sorgen Sie dafür, dass uns Ihre Wahlzettel vorschriftsmäßig verpackt und pünktlich bis spätestens 1. Advent wieder erreichen! (An Pfarramt Mittelbrunn)

Falls Sie Fragen haben, können Sie gerne anrufen:

Pfarrerehepaar Nolte

Kirchenstraße 12 a, 66851 Mittelbrunn, 06371/17246

Ev. Freikirche – Calvary Chapel

Kindsbach, Industriestr. 50

Im Internet finden Sie uns unter: www.cck-town.org

Unser Gottesdienst (Englisch/Deutsch) findet jeden Sonntag um 11.00 Uhr statt.

Wir würden uns über Ihren Besuch sehr freuen.

Sonstige Mitteilungen

Mit Anita Schäfer im Gespräch

Die CDU-Bundestagsabgeordnete Anita Schäfer bietet Bürgerinnen und Bürgern Sprechstunden in ihrem Wahlkreisbüro, Luisenstraße 39, in Pirmasens an.

Auf Wunsch können einzelne Gespräche auch an einem anderen Ort stattfinden. Zwecks Terminkoordination wird um Anmeldung unter der Telefonnummer 06331 / 283529 oder per EMail an anita.schaefer.wk@bundestag.de gebeten.

Sprechstunden des Landtagsabgeordneten Marcus Klein

Sie können sich mit allen Bürgeranliegen, bei Problemen mit Behörden oder Anregungen an den Landtagsabgeordneten Marcus Klein (CDU) wenden. Auch persönliche Sprechstunden vor Ort sind wieder möglich; zu Ihrer Sicherheit selbstverständlich unter Einhaltung der Hygieneregeln. Zur Terminabsprache und Kontaktaufnahme melden Sie sich gerne entweder telefonisch über Telefonnummer 06371-9548707 (Büro/Anrufbeantworter) oder per Mail an bueroc@marcus-klein.info.

Bürgersprechstunde des SPD- Landtagsabgeordneten Daniel Schäffner

Der SPD-Landtagsabgeordnete Daniel Schäffner bietet allen Bürgerinnen und Bürgern seines Wahlkreises Bürgersprechstunden an. Die persönlichen Gespräche können unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln im Wahlkreisbüro, Ludwigstr. 2, in Landstuhl stattfinden. Aber aufgrund der wieder verschärften Situation kann die Sprechstunde vorzugsweise telefonisch oder auch vor Ort, wenn möglich im Freien erfolgen. Alle Bürgerinnen und Bürger der Verbandsgemeinden Bruchmühlbach-Miesau, Landstuhl, Ramstein-Miesenbach und Weilerbach können sich mit ihren Fragen und Problemen im Umgang mit öffentlichen Institutionen und Ämtern an den Abgeordneten wenden. Um telefonische Terminvereinbarung unter der Nummer 06371/9468774 oder per E-Mail: kontakt@daniel-schaeffner.de, wird gebeten.

Gemeindegewester Plus



Gemeindegewester plus – Andrea Rihlmann

Büro: Kaiserstraße 42, 66849 Landstuhl

Tel.Nr.: 0631-7105 333

e-mail: andrea.rihlmann@kaiserslautern-kreis.de

Gesprächstermine nach vorheriger Vereinbarung.

Umweltstiftung aus Trippstadt erhält Klimapreis des Umweltbundesamts

Im Rahmen des Wettbewerbs „Blauer Kompass“ des Umweltbundesamts hat die „Stiftung für Ökologie und Demokratie e.V.“ aus Trippstadt einen Preis in einer der vier Kategorien erhalten. Darüber hat das Bundesumweltministerium heute die Bundestagsabgeordnete Anita Schäfer (CDU) informiert.

„Ich freue mich sehr, dass es einem Verein aus meinem Wahlkreis gelungen ist, diesen wichtigen Preis für ihr Projekt ‚KlimawandelAnpassungsCOACH RLP‘ zu erringen und gratuliere der ‚Stiftung für Ökologie und Demokratie‘ sehr herzlich zu diesem tollen Erfolg“, so Anita Schäfer. Der Verein berät Kommunen in Rheinland-Pfalz, wie sie sich auf die Folgen des immer deutlicher zu Tage tretenden Klimawandels einstellen können. Insbesondere kleinere Kommunen, die im Bereich Umwelt- und Klimaschutz oft über wenig bis kein eigenes Personal verfügen, können sich „coachen“ lassen, welche Maßnahmen sie ergreifen können, um die Klimafolgen abzumildern.

Anita Schäfer hebt die Notwendigkeit hervor, mehr begrünte Flächen zu schaffen – insbesondere in Stadtgebieten. „Ich selbst habe in den letzten Wochen versucht, mit gutem Beispiel voranzugehen und habe sowohl in der Stadt Ramstein-Miesenbach als auch in einem Forstrevier bei Leimen mehrere Bäume gepflanzt“, so die CDU-Bundestagsabgeordnete. Weiter betont sie: „Die Bewahrung der Schöpfung ist heute Gott sei Dank kein Nischenthema einer einzelnen politischen Partei mehr. Vielmehr muss die Politik insgesamt und auf allen Ebenen, aber auch jeder Einzelne, mithelfen, damit wir die Folgen des Klimawandels möglichst gering halten können. Meine Fraktion hat deshalb Mitte September öffentlichkeitswirksam auf die Bedeutung des Waldes für unser Ökosystem aufmerksam gemacht und wird das Thema in der kommenden Woche erneut ins Blickfeld rücken“, so die CDU-Bundestagsabgeordnete Anita Schäfer.

Jetzt Ihre alten Polstermöbel und Betten in Zahlung geben und die TRÖSSER "Tausch-Prämie" kassieren!

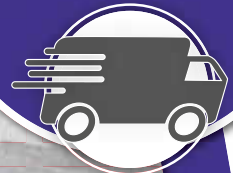
NEU ERÖFFNUNG IN KAISERSLAUTERN

500,- € Neueröffnungs- Tausch-Prämie¹⁾

NUR BIS SAMSTAG!



**KOSTENLOSE
LIEFERUNG &
ENTSORGUNG²⁾**



3-Sitzer

**INKLUSIVE
4 MOTOREN**
in Kopf- und Fußteil



KOMFORT-RELAX SOFA

inkl. 4 Motoren in Dickleder Edition grau,
3-Sitzer 226 cm breit und 2-Sitzer, mit
manueller Kopfteilfunktion, 182 cm breit.



**NEUERÖFFNUNGS-
PREIS**

1799,- ~~2299,-~~



- inkl. 2-motorischer Relaxfunktion
- verschiedene Größen

**INKLUSIVE
Topper**

**NEUERÖFFNUNGS-
PREIS**

1111,- ~~1611,-~~

BOXSPRINGBETT MIT RELAXMOTOR
ca. 180 x 200 cm, inklusive motorischer Relaxfunktion
beidseitig, Unterbau und Obermatratze Taschenfeder-
kern, Topper PU, in zeitlosem Stoff grau.

JETZT NEU!

RELAXSESSEL

Dickleder creme,
inkl. Home Button,
sofort lieferbar.



INKLUSIVE

2-motorischer
Relaxfunktion

**NEUERÖFFNUNGS-
PREIS**

899,- ~~1199,-~~



KAISERSLAUTERN Merkurstraße 4-6 67663 Kaiserslautern

Tel.: 06 31/3 43 705-0 Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 10 - 20 Uhr | Sa. 10 - 19 Uhr

troesser.de Troesser [troesser_polsterspezialist](https://www.instagram.com/troesser_polsterspezialist)

1) Gilt nur bei Kauf eines Bettes oder einer Garnitur ab 4 Sitzeinheiten. Ausgenommen Musterring, Interliving, Gallery M und WK Wohnen sowie Artikel aus dem Onlineshop.

2) Ihre neuen Möbel liefern wir bis ins Wohn- oder Schlafzimmer. Die Verpackung nehmen wir gleich wieder mit. Außerdem entsorgen wir Ihre alten Möbel kostenlos. (Gilt für Neukäufe in den Filialen ab 1250,- Euro.)

Nicht kombinierbar mit anderen Aktionen. / Alle Preise in Euro, ohne Deko. Alle Maße sind Ca.-Angaben. Modell- und Farbabweichungen, Irrtümer und Liefermöglichkeiten vorbehalten. Für Druckfehler keine Haftung.

DEUTSCHES INSTITUT
FÜR SERVICE-QUALITÄT
GmbH & Co. KG

**1. PLATZ
Beratungs-
kompetenz**
Fachmärkte
Polstermöbel
Teilkategorie im
TEST Sept. 2019
7 Filialisten

www.disq.de
Privatwirtschaftliches Institut

TRÖSSER
Der Polstermöbel-Spezialist.

UNI-Polster Verwaltung GmbH & Trösser Co.KG, Hagelkreuzstr. 133, 46149 Oberhausen

DEUTSCHLANDS GROSSER POLSTERMÖBEL- UND BOXSPRINGBETTEN-SPEZIALIST! 13X IN IHRER NÄHE



Volkstrauertag 2020

75 Jahre gemeinsam für den Frieden

Zentrale Gedenkveranstaltung zum Volkstrauertag
am 15. November 2020
im Plenarsaal des Deutschen Bundestages

Benefiz-Konzert
BR Fernsehen • 9:00 Uhr

Live aus dem Bundestag
ZDF • 13:30 Uhr



Volksbund
Deutsche
Kriegsgräberfürsorge e.V.

**STEINMETZ UND BILDHAUER
PETER BOHL**



NATURSTEINARBEITEN
GRABMALE
GRANIT - MARMOR
KALKSTEIN - SANDSTEIN

Banner Str. 8
66851 OBERARNBACH
Tel. 06371/914322 Fax. 06371/130546



HEIZÖL GmbH
Becker

HEIZÖL + DIESEL

0 63 75 / 207

MIELE

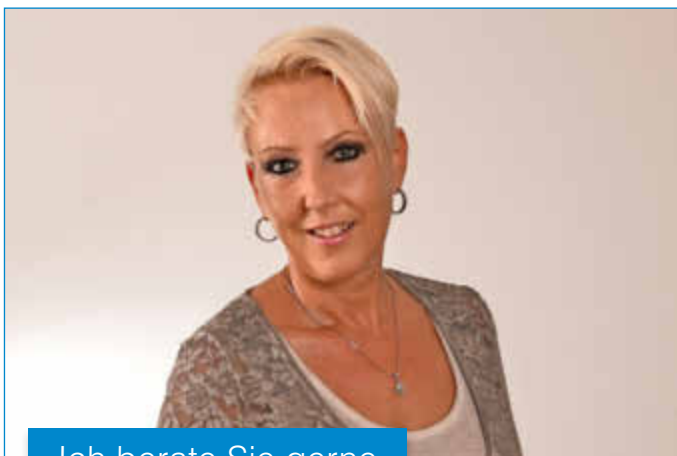
Hausgerätekundendienst
bei SP : Heil

TV-, Video-, Elektro-, Sat-, Meisterbetrieb

Zweibrücker Str. 9 • 66917 Wallhalben
Tel. 06375-1515 • Fax 6110
www.sp-heil.de



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Ich berate Sie gerne

Doris Heinen-Böttcher

Ihre Ansprechpartnerin vor Ort

Mobil: 0151 16305407

Mobil: 0151 16305407
d.heinen@wittich-foehren.de
www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

// Es kommt doch auf die Größe an!



Passende Container für jede Entsorgung



Bauschutt
Altpapier
gem. Abfälle
Grünabfälle
Altholz
Sonderabfälle
uvm.

Hotline
06303 804-0
www.jakob-becker.de

HEIMAT NEU ENTDECKEN



**Treffpunkt
Deutschland.de**

Mit den kostenlosen Reisemagazinen der Treffpunkt Deutschland Reihe erhalten Sie den perfekten Begleiter für Ihren nächsten Ausflug oder Urlaub.

LANDSTUHL

Gartenarbeiten, Baumfällung, Heckenschnitt

(auch in Risikolagen) sowie alle haus- und gartennahen Arbeiten
preiswert + pünktlich + professionell, inkl. Entsorgung.

Fa. Hajdarmataj | Tel.: 0176 62410827 | 0631 6257931

Gartenarbeiten, Heckenschnitt, Baumfällung

(auch in Risikolagen) sowie alle haus- und gartennahen Arbeiten
preiswert + pünktlich + professionell, inkl. Entsorgung

Tel.: 0176 / 84 49 03 20 od. 06303 / 8 17 14 77

Baumfällung und Gartenarbeiten

(auch in Risikolagen) Heckenschnitt, Mäharbeiten, Zaunbau,
Rasenverlegen u. v. m., preiswert, inkl. Entsorgung

Telefon: 0176 638 501 56

Baumfällung • Gartenarbeit • Heckenschnitt

(auch in Risikolagen) sowie alle haus- u. gartennahen Arbeiten, Pflasterarbeiten
preiswert + pünktlich + professionell – inkl. Entsorgung

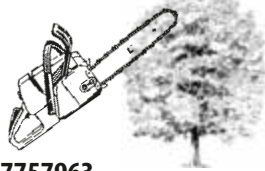
Tel. 06 31 - 36 60 66 30 oder 01 76 - 62 01 66 55

Forstwirtschaftlicher Betrieb – Walter Thiel

Ausführung sämtlicher
Baumfäll- und Forstarbeiten,
Sturmschäden, Grünpflege
inkl. Entsorgung zu Tiefstpreisen!

Am Tränkwald 9 67688 Rodenbach

Tel.: 06374 / 70630 • Handy: 0171 / 7757963



seit 1993 Ihr kompetenter
Ansprechpartner

GOLDANKAUF

www.Muenzhandlung-Suedwestpfalz.de

An- und Verkauf von: Münzen & Medaillen, Schmuck in Gold & Silber,
Silberbesteck, Briefmarken, Banknoten, Platin, Palladium, **Zahngold**, u.v.m.

Ladengeschäft: Waldfischbach-Burgalben, Hauptstr. 41, Tel.: 06333/2759175
Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 10.00-12.00 Uhr u. 13.00-18.00 Uhr, Sa. 10.00-14.00 Uhr

TAXI **Wer klug ist, ruft an!**
Landstuhl

by Dellwing • Mobil: 01 78 / 29 89 073

Ihr Profi z. B. für Bestrafungsfahrten, Berufsgenossenschaftsfahrten usw.

Roland's Auto Agency

PKW-, LKW- & Hängervermietung

LKW 2,5 t - 7,5 t

7- bis 9-Sitzer Busse

PKW-, Motorrad &

Transportanhänger

KFZ-Reparaturen aller Art

Karosseriearbeiten

Lackierungen

Inspektionen - Bremsenservice

Klimaservice - Reifenservice

Industriegebiet Westrich, Ramstein, Tel. 0 63 71 -7 01 82



GERMAN FLAMES Premiumpellets
Preis pro Palette 66x15kg 249 Euro

EKO Pellets Premium ENplus A1
Preis per 15kg Sack 3.65 Euro
Lieferpauschale 30 Euro

HEMMER Gastro Service

Tel. 06337 1321

www.salate-hemmer.de

Winnweiler: Aus für Institution

Drastische Preisabschläge bei ‚Kunst & Teppich Mehrdad‘ in Winnweiler wegen Schließung der Filiale

WINNWEILER (pr). Besorgter Teppichhändler gibt Standort Winnweiler notgedrungen auf / Kompromisslose Liquidation der dortigen Warenbestände hat begonnen

Die erst vor kurzem bekannt gegebene Räumung wegen unumgänglicher Schließung der Filiale von ‚Kunst & Teppich Mehrdad‘ in Winnweiler hat bereits für Aufsehen gesorgt, schließlich stellt auch das am Ortsrand (Alsenzstraße 4) ansässige Fachgeschäft eine der führenden Adressen für edle Knüpfkunst dar.

Rückblickend war das für viele Bürger überraschend kommende Ende des Standorts eigentlich schon besiegelt, als existenzielle Liquiditätsprobleme, hervorgerufen durch die Straßensperrung in Tripstadt letzten Herbst sowie den sechsmonatigen Zwangsaufenthalt in Persien während des ersten Lockdowns, Mehrdad Habibi im September zwangen, zur Firmenrettung einen kurzfristigen Notverkauf anzusetzen. Die akute Insolvenzgefahr konnte zwar abgewendet werden, aber die grundsätzlichen finanziellen Schwierigkeiten bleiben in der aktuellen Krise bestehen. „Nach langer Überlegung habe ich den bitteren, dennoch einzig sinnvollen Entschluss gefasst, meine Winnweilerer Filiale aufzugeben und deren gesamtes Kontingent durch einen totalen Ausverkauf zu liquidieren“, resümiert Mehrdad Habibi gefasst.

Doch der Preis, den der weithin geschätzte Knüpfkunst-Fachmann hierfür zahlen muss, ist hoch: Da die Veräußerung der gesamten, äußerst umfangreichen Teppichkollektionen innerhalb kürzester Zeit nur mit massiven Preisvorteilen für die Interessenten realisierbar ist, hat sich Mehrdad Habibi zwangsläufig bereit erklärt, bis 30. November **sämtliche Exponate ausnahmslos für die Hälfte bis ein Viertel des tatsächlichen Verkehrswerts abzugeben!**

Für alle Bürger aus der Region, die sich die besondere Gelegenheit nicht entgehen lassen wollen, ist die Filiale von ‚Kunst & Teppich Mehrdad‘ in Winnweiler, Alsenzstraße 4 (Nähe Ausfahrt B48, Tel. 063 02/983 3020), **jetzt am Donnerstag (12. November), am Freitag und am Samstag jeweils von 10.00 bis 18.00 Uhr** sowie zusätzlich zur Umschau ohne Beratung und Verkauf **am kommenden Sonntag, 15. November, von 11.00 bis 17.00 Uhr** durchgehend geöffnet; darüber hinaus läuft die vollumfängliche Bestandsliquidation auch **ab Montag von 10.00 bis 18.00 Uhr.**



Die Schließung der Filiale in der Alsenzstraße 4 in Winnweiler (Tel. 063 02/983 3020) ist für Mehrdad Habibi leider alternativlos

Becker Heizöl
Wir bringen Wärme!

Warum bezahlen nicht auch Sie ihr Heizöl
in kleinen, überschaubaren Raten? Fragen Sie nach!

Preisinformation erhalten Sie unter **06333 / 5896**
Hauptstraße 92 | **67714 Waldfishbach**

Frank's An & Verkauf
HiFi, Waschmaschinen,
SAT-Anlagen + -Zubehör usw.

**Miesenbacher Str. 58
RAMSTEIN**
Tel. **0 63 71 / 94 38 56**
Mobil **01 71 / 4 76 13 36**

Öffnungszeiten:
MO geschlossen
DI - FR 12.00 - 18.00 Uhr
SA geschlossen



 **DACHDECKEREI
MEISTERBETRIEB**

Michael Krell

Dacheindeckungen • Fassadenverkleidungen
Dachdämmung und Dachfenster
Flachdacharbeiten • Blecheinrichtungen

Frontalstraße 41 • 67693 Fischbach
Telefon (0 63 05) 99 38 10 • Mobil 0170 7714 639
Dachdeckerei-M.Krell@t-online.de

DACHDECKEREI  **BAUSPENGLEREI** *Dein Dachprofi*

PATRICK SPECHT
DACHDECKERMEISTER
www.deindachprofi.de

Dach: Neueindeckungen
Reparaturarbeiten
Wärmedämmung
Asbestsanierung
Spenglerarbeiten

Wand: Fassadenbau
Abdichtungen: Flachdächer
Balkone
Kunststoffabdichtungen



 **Gienanthstraße 2**  **67663 Kaiserslautern**  **Tel.: 0631 / 75 019 446**

Gartenarbeiten aller Art

- Baumfällung (speziell Risikolage)
 - Rollrasen anlegen und säen
 - Baumstammfräsen/-Entwurzlung
 - Steingarten u. Pflastersteine anlegen
 - Heckenschnitt und Sträucher
 - Mäharbeiten/Vertikutieren
 - Obstbäume schneiden
 - Inkl. Abtransport
- preiswert und professionell ☎ **06303-87617** oder **0176-64617164**

 **Gala-Bau Löffel**
Am Riedweg 9, 67822 Niederhausen

- Gartengestaltung/-pflege
- Obstbaum- und Strauchschnitt
- Wurzelanierung/Wurzelfräsen
- Baumfällungen/Gutachten

Telefon u. Fax **06362-3274** oder **0175-1626190**

Gartenarbeit, Heckenschnitt, Baumfällung

(auch in Risikolagen) sowie alle haus- und gartennahen Arbeiten
preiswert + pünktlich + professionell
inkl. Entsorgung

Telefon **01 78 / 7 90 30 57** od. **06 31 / 74 05 97 41**

4 Ster frisches Buchenscheitholz

gespalten, ca. 33 cm lang, 268,- € frei Haus.
Fa. Thiel - Tel. **06374/70630** - **0171/7757963** o. **0176/70902804**



Ablesung der Gaszähler

Liebe Kundinnen, liebe Kunden,

in der Zeit vom **16. November bis zum 31. Dezember 2020** lesen Mitarbeiter der Stadtwerke Kaiserslautern sowie von SWK beauftragte Studentinnen und Studenten die Zählerstände für Gas in Krickenbach, Stelzenberg, Linden, Schopp, Trippstadt und Queidersbach ab.

Jeder Ableser trägt einen Dienstausweis bei sich, den Sie sich im Zweifel zeigen lassen sollten. Treffen unsere Ableser Sie auch beim zweiten Ableseversuch nicht an, erhalten Sie ein Schreiben mit Antwortbogen, über welches Sie uns Ihre Zählerstände zukommen lassen können.

Sie haben auch folgende Möglichkeiten, uns die Zählerstände mitzuteilen:

Online: www.swk24.de
Tel.: **0631/8001-1999**
Fax: **0631/8001-1206**
E-Mail: ablesung@swk-kl.de

Benachrichtigen Sie uns bis zum **4. Januar 2021** nicht, schätzen wir Ihren Verbrauch.

Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung.

Reading of natural gas meters

Dear customer,

between **November 16 and December 31, 2020** staff of the Stadtwerke Kaiserslautern as well as students commissioned by SWK will read the natural gas meters (Krickenbach, Stelzenberg, Linden, Schopp, Trippstadt and Queidersbach).

Every meter reader will carry a company badge that will be shown upon request. If the meter readers fail to reach you at a second attempt, you will receive a letter. We kindly ask you to read the meters yourself and annotate the readings on the response sheet provided.

You also have the following options to notify us of your meter readings:

Online: www.swk24.de
Tel.: **0631/8001-1999**
Fax: **0631/8001-1206**
E-Mail: ablesung@swk-kl.de

Should you fail to notify us by **January 4, 2021**, we will estimate your consumption.

Thank you very much in advance for your support.